

# Stenographischer Bericht

## 57. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

(Außerordentliche Tagung.)

III. Periode — 28. Februar 1957.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt hat sich LR. DDr. Blazizek wegen Krankheit. Außerdem war nicht anwesend LABg. Wurm (1417).

#### Verhandlungen:

1. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Afritsch, Bammer, Brandl, Edlinger, Hofbauer, Hofmann, Horvatek, Gruber, Lackner, Lendl, Matzner Maria, Matzner Fritz, Operschall, Rösch, Schabes, Sebastian, Dr. Speck, Taurer, Wernhardt und Wurm, Einl.-Zahl 435, auf Erhebung der Anklage gemäß Art. 142 BVG gegen Herrn Landeshauptmann Josef Krainer wegen Gesetzesverletzung.

Begründung des Antrages: Abg. Dr. Speck (1417).

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Afritsch, Bammer, Brandl, Edlinger, Hofbauer, Hofmann, Horvatek, Gruber, Lackner, Lendl, Matzner Maria, Matzner Fritz, Operschall, Rösch, Schabes, Sebastian, Dr. Speck, Taurer, Wernhardt und Wurm, Einl.-Zahl 435, auf Erhebung der Anklage gemäß Art. 142 BVG gegen Herrn Landeshauptmann Josef Krainer wegen Gesetzesverletzung.

Berichterstatter: Abg. Weidinger (1423).

Redner: Abg. Dr. Kaan (1423), Abg. DDr. Hueber (1428), Abg. Pölzl (1432), Abg. Stöffler (1433).

Abstimmung (1434).

#### Mitteilungen:

LR. Fritz Matzner hat die an ihn in der 33. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abg. Schabes, Wurm, Edlinger und Rösch, betreffend Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Textilfabrik in Stallhof, schriftlich beantwortet (1423).

Desgleichen hat Herr Landeshauptmann Krainer die an ihn in der 44. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abg. Scheer, Ing. Kalb, Strohmayer und DDr. Hueber, betreffend Maßnahmen gegen fremdländische Unterwanderung des südsteirischen Grenzlandes, schriftlich beantwortet (1423).

Ebenso hat Herr 1. Lhstv. Horvatek die an ihn in der 55. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abg. Dr. Rainer, Dr. Kaan, Dr. Pittermann, Ing. Koch, Kollér, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler, betreffend den Antrag wegen Aufnahme eines 100 Mill. Schillingkredites für unerledigte Anträge der Siedlungswerber aus dem Landesfonds, schriftlich beantwortet (1423).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 55 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 57. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt ist LR. Dr. Blazizek wegen Erkrankung.

Nach der am Schluß der unmittelbar vorangegangenen Landtagssitzung bekanntgegebenen Tagesordnung werden wir uns mit der ersten Lesung des Antrages der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs auf Erhebung der Anklage

gegen den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer befassen. Ich schlage vor, diesen Gegenstand in zweiter Lesung auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen. Es kann dieser Antrag nur auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt werden, wenn der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in der Lage sein wird, während der Unterbrechung die Beratungen über diesen Antrag abzuschließen und im Hause antragstellend zu berichten.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landtagsmitglieder angenommen.

Ich erteile zur ersten Lesung dem Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Speck das Wort.

Abg. Prof. Dr. Speck: Hoher Landtag! Ich habe im Auftrage der sozialistischen Fraktion des Hohen Landtages den Antrag, den der Herr Präsident hier zur ersten Lesung vorgelegt hat, zu begründen und möchte die schriftliche Begründung, die die 20 unterschriebenen Mitglieder des Hohen Hauses dem Herrn Präsidenten übergeben haben, verlesen. In der Begründung heißt es:

„1. Als im Herbst vorigen Jahres von der Fraktion der WdU ein Antrag auf Abänderung der Landtagswahlordnung und Einführung eines amtlichen Stimmzettels im Landtag eingebracht wurde, führte dieser Antrag zu den heftigsten Auseinandersetzungen mit der Österreichischen Volkspartei. In ihrem Antrag vom 10. Oktober 1956 auf Auflösung des Landtages stellten die Abgeordneten der ÖVP die Behauptung auf, die beabsichtigte Änderung der Landtagswahlordnung sei geeignet, den Wahlvorgang unter anderem zu „verwirren, erschweren, verlängern, verteuern, verkomplizieren und verbürokratisieren“.

2. Um einerseits der Bevölkerung die Richtigkeit dieser seinerzeitigen Behauptungen unter Beweis zu stellen und andererseits auf dem amtlichen Stimmzettel jenen Platz zu erreichen, von dem sich die Österreichische Volkspartei eine Verbesserung ihrer Wahlchancen verspricht, haben die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Österreichischen Volkspartei auf den Wahlvorschlägen den seit dem Jahre 1945 bei allen Wahlen verwendeten Namen „Österreichische Volkspartei“ in „Die Österreichische Volkspartei“ abgeändert und so eingereicht.

3. Als rechtliche Folge dieser Namensänderung war daher als erstes zu prüfen, ob nicht die ÖVP

durch diese Namensänderung ihr Recht auf Namhaftmachung von Beisitzern und Vertrauenspersonen in den Wahlkommissionen verliert, da Beisitzer gemäß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der LWO 1956 nur jene wahlwerbenden Parteien stellen dürfen, die bei der Wahl zu dem zuletzt gewählten Landtag kandidiert und Stimmen erhalten haben. Die Landesregierung hat jedoch keinen Anlaß gefunden, in der Namensänderung der ÖVP ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu erblicken und die Beisitzer der ÖVP in der Landeswahlbehörde abzurufen; sie hat dadurch die Identität der beiden Namen anerkannt.

4. Bei der durch die Kreiswahlbehörden durchgeführten Reihung und Veröffentlichung der eingebrachten Kreiswahlvorschläge ergaben sich bei den einzelnen Kreiswahlbehörden verschiedene Auffassungen. Während die Kreiswahlbehörden in Leibnitz (Wahlkreis 2) und Feldbach (Wahlkreis 3) gegen die Stimmen der sozialistischen Beisitzer die ÖVP auf Grund des vorgesezten Artikels „Die“ an die erste Stelle reiheten, setzten die Kreiswahlbehörden Graz (Wahlkreis 1) und Leoben (Wahlkreis 4) die ÖVP gegen die Stimmen der ÖVP-Beisitzer an die sechste bzw. fünfte Stelle auf der Kundmachung, mit der die Kreiswahlvorschläge veröffentlicht wurden. Die Beschlüsse der Kreiswahlbehörden 1 und 4 wurden damit begründet, daß der § 48 Abs. 1 der LWO 1956 bestimmt, die Kreiswahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge „nach den unterscheidenden Parteibezeichnungen“ zu reihen. Wenn der Artikel „Die“ kein Unterscheidungsmerkmal zwischen der bisherigen Österreichischen Volkspartei und der jetzt kandidierenden „Die Österreichische Volkspartei“ darstellt, dann kann er auch kein Unterscheidungsmerkmal für die alphabetische Reihenfolge sein.

5. Die Auffassung wurde auch von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der ÖVP bei den Verhandlungen vor den Kreiswahlleitern wegen Abänderung des Namens des Wahlvorschlages „Österreichische Volksbewegung (ÖVB)“ geteilt. (Zwischenruf: „Wie wir wissen, ist er jetzt auch zurückgezogen worden.“) Bei diesen Verhandlungen erklärten die Zustellungsbevollmächtigten Vertreter der ÖVP, daß sogar das Wort „Volksbewegung“ nur ein schwer unterscheidbares Parteimerkmal ist und bestanden darauf, daß die Österreichische Volksbewegung nur als eine Namensliste kandidieren darf. Dieser Standpunkt fand auch die Zustimmung aller vier Kreiswahlleiter und die Kreiswahlvorschläge der Österreichischen Volksbewegung wurden in allen vier Wahlkreisen durch die Kreiswahlbehörden auf Namenslisten abgeändert.

6. Die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Sozialistischen Partei in den Wahlkreisen 2 und 3 stellten an die Landeswahlbehörde den Antrag, sie möge als Oberbehörde die Mehrheitsbeschlüsse der Kreiswahlbehörden in den Wahlkreisen 2 und 3 als rechtswidrig aufheben und den Wahlvorschlag „Die Österreichische Volkspartei“ nicht nach dem Buchstaben „D“ sondern nach dem Buchstaben „O“ auf der Kundmachung, mit der die Kreiswahlvorschläge veröffentlicht wurden, einreihen. Ebenso stellten die Vertreter der ÖVP während der Beratungen in der Landeswahlbehörde den Antrag, die

Beschlüsse der Kreiswahlbehörden 1 und 4 aufzuheben und in diesen Wahlkreisen die ÖVP an die erste Stelle zu reihen.

7. Bei den Beratungen in der Landeswahlbehörde wurde von den sozialistischen Vertretern wiederholt darauf hingewiesen, daß die Voraussetzung des Artikels „Die“ vor die Parteibezeichnung kein Unterscheidungsmerkmal darstellt, dies auch die Auffassung der Herren Ministerialräte Dr. Lier und Dr. Katter im Bundesministerium für Inneres (Hauptwahlbehörde) ist und bei einem Abgehen von diesem Grundsatz eine Norm gebrochen würde, die in Österreich seit dem Jahre 1945 ununterbrochen angewendet wurde.

Die Vertreter der ÖVP in der Landeswahlbehörde setzten sich jedoch über diesen Rechtsstandpunkt hinweg. Bei der Abstimmung stimmten die 6 Vertreter der ÖVP für die Aufhebung der Kreiswahlbehördenbeschlüsse in den Wahlkreisen 1 und 4 und gegen eine Abänderung der Beschlüsse in den Wahlkreisen 2 und 3. Die sechs Vertreter der SPÖ stimmten gegenteilig. Der Herr Landeshauptmann, der der Landeswahlbehörde als Vorsitzender, nicht als Vertreter der ÖVP, sondern in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann, also als beedete Amtsperson angehört, hat für den dem Gesetz widersprechenden Antrag der ÖVP entschieden.

8. Dieses Vorgehen des Herrn Landeshauptmannes Josef Krainer stellt nach Auffassung der Sozialistischen Partei eine Verletzung des Gesetzes und den Bruch einer Norm dar, die seit dem Jahre 1945 einheitlich in ganz Österreich besteht. Da sich Herr Landeshauptmann Josef Krainer auch über die ihm bekannte Rechtsauffassung der zuständigen Beamten der Hauptwahlbehörde hinwegsetzte, erscheint seine Entscheidung als bewußt einseitige parteipolitische Stellungnahme und somit als eine „schuldhaftige Rechtsverletzung“ im Sinne der Verfassung.

Dies ist nun die schriftliche Begründung, die unsere Fraktion, 20 Mitglieder dieser Fraktion, dem Antrage beigegeben haben. Aber ich muß nun zur Situation, aus der heraus sich diese Dinge entwickelt haben, noch einiges sagen. Wie Sie einen Parteiwahlkampf führen wollen, ist Ihre Sache, darüber entscheiden Sie selbst. Aber was wir in dieser Beziehung von der Österreichischen Volkspartei vor der Landtagswahl zu erwarten haben, haben die Erfahrungen bei den letzten Wahlen in der Steiermark schon deutlich gemacht. Es wird von Wahl zu Wahl ärger, was sich die ÖVP in ihren an die Haushalte ausgegebenen Postwurfsendungen und was sie sich in der „Tagespost“ leistet, übersteigt alles, was abgebrühte Gegner der ÖVP erwartet haben. Ich gebe zu, daß die berühmte rote Katze bisher nur in ein paar kümmerlichen Exemplaren, sozusagen andeutungsweise, aufgetaucht ist, vielleicht kommt sie noch, es glaubt ja kein Mensch in der Bevölkerung daran. Aber von einer lieb gewordenen Gewohnheit läßt man sich bekanntlich schwer abbringen. Die ÖVP hat reichlich Ersatz geschaffen. Ich wende nicht gerne starke Worte an, denn ich glaube nicht daran, daß eine schwache Sache durch starke Worte besser wird. Aber es gibt auch eine gerechte Entrüstung, die zu deutlichen Worten berechtigt und zum Reden zwingt. Ich muß schon sa-

gen, was sich die ÖVP in ihrer Zeitung, der „Südost-Tagespost“, jetzt Tag für Tag an Verleumdungen, bewußten Verdrehungen der Tatsachen und Lügen leistet, nämlich meistens gegen besseres Wissen leistet, das geht auf keine Kuhhaut mehr. Man müßte Nummer für Nummer vorlesen, um den Beweis zu führen. Das möchte ich aber nicht einmal Ihnen, meine sehr verehrten Herren von der ÖVP, hier zumuten. Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß die „Tagespost“ die einzige steirische Zeitung ist, die ein derartiges Niveau in diesen Wahlkampf hineingetragen hat.

Mit einigen Beispielen möchte ich nun beweisen, was ich gesagt habe, und zwar nur mit den handgreiflichen Beispielen. Offenbar geht man von dem Grundsatz aus, man muß eine Lüge nur oft genug wiederholen, dann wird schon etwas hängen bleiben. Immer wieder erfolgen Angriffe auf die Grazer Stadtverwaltung, auf Mißstände in der Gemeinde und auf die Mißstände der Finanzwirtschaft in der Gemeinde, obwohl der Finanzreferent seit 1949 von der ÖVP gestellt wird, und zwar in der Person des Herrn Stadtrates Schmid, also eines ihrer führenden Funktionäre. Wenn es also Mißstände dieser Art in der Stadtgemeinde Graz gäbe, dann hätte ja der Finanzreferent die größte Schuld daran. Um dies zu verdecken, wagt es die „Tagespost“, von einer sozialistischen Mehrheit in der Grazer Gemeindeverwaltung zu sprechen. Auch im zweiten Wahlaufwurf vom 10. 2. 1957 steht das drinnen. Dabei steht dort fett gedruckt: „Oder haben die Sozialisten etwa nicht die Mehrheit in der Grazer Gemeindeverwaltung?“ Nein, sie haben sie eben nicht, leider nicht! Es sind 21 Sozialisten unter 48 Gemeinderäten vorhanden, das wissen die Redakteure der „Tagespost“ aber sehr gut. Wie schätzen Sie eigentlich Ihre eigenen Leser ein? Aber wenige Tage später lesen wir wieder in der „Tagespost“, daß sozusagen alles, was gut und richtig in der Landesverwaltung ist, ein Verdienst der ÖVP sei. Wörtlich steht dort: „nur um zu verdecken, daß die ÖVP im Landtag und in der Landesregierung die Mehrheit hat“. Man weiß wirklich nicht mehr, was man dazu sagen soll. Im Landtag hat nämlich die ÖVP 21 von 48 Sitzen und in der Landesregierung 4 von 9 Mitgliedern. Freilich, wenn die 21 Sozialisten im Grazer Gemeinderat die Mehrheit sind, dann sind es auch die 21 ÖVP-Mitglieder im Grazer Landtag. (Heiterkeit.) Insofern hat also die „Tagespost“ recht.

Ich möchte aber hier nicht nur von den mangelnden Mathematikkenntnissen der Redakteure der „Tagespost“ sprechen, ich will diese Herren gar nicht angreifen, denn diese Rechnungen sind ihnen ja vorgeschrieben, das gehört zur Art des Wahlkampfes der ÖVP. Zu den Angriffen gegen die Grazer Gemeindeverwaltung gehört unter anderem auch, daß die ÖVP gewisse Beanstandungen, die der letzte Bericht des Rechnungshofes . . . (Abg. Wegart: „Das können Sie in Gleisdorf erzählen bei einer Wählerversammlung, aber nicht hier!“) (Präsident: „Bitte zur Sache zu sprechen!“) Also gewisse Beanstandungen, die der Rechnungshof wegen einer zu guten Einreihung von Grazer Gemeindebeamten erhoben hat, das hat die ÖVP jetzt im Wahlkampf so dargestellt, als ob weiß Gott was geschehen wäre. Bitte, zu Rechnungshofberich-

ten muß man mit Ernst Stellung nehmen, und das wird auch geschehen.

Aber die Grazer Gemeindebediensteten müssen zur Kenntnis nehmen, daß die Angriffe der ÖVP, betreffend ihr berufliches Wohl und Weh, nur wegen des Wahlkampfes vorgebracht werden. Wahr ist, daß gewisse Begünstigungen in der Grazer Gemeinde vorgenommen worden sind, in einer Zeit, als die Besoldung der Gemeindebediensteten höchst unbefriedigend war; und daraus haben sich eben solche Dinge ergeben. Wenn nun die „Tagespost“ schon 2 mal darauf hinweist, daß der Bürgermeister den Rechnungshofbericht dem Gemeinderat noch nicht vorgelegt hat, so muß ich dazu sagen, daß ich das erst tun kann, wenn der Rechnungshof seine Zustimmung gibt. Es ist üblich, daß auf die Gegenäußerungen des Bürgermeisters wieder eine Gegenäußerung des Rechnungshofes erfolgt oder daß der Rechnungshof auf eine solche Gegenäußerung verzichtet. Diese Erklärung hat der Rechnungshof noch nicht abgegeben. Aber alle Mitglieder des Gemeinderates haben den Rechnungshofbericht gesehen, ich hoffe daher, auch die führenden Funktionäre der ÖVP, und von diesen hätten sich die Redakteure der „Tagespost“ ja informieren lassen können.

Wenn es aber einen Mißbrauch in der Gemeindeverwaltung gibt, da könnte man vielleicht fragen, was wohl die ÖVP dazu sagen würde, wenn etwa die Sozialisten eine Wählerversammlung im Grazer Rathaus abhalten würden, wie es der Herr Bürgermeister Schragen in Fürstenfeld getan hat, und der Herr Prof. Schimpel sie für heute  $\frac{1}{8}$  Uhr abends in das Stadtamt Fürstenfeld einberufen hat. (Abg. Wegart: „Oder der Herr Bürgermeister Speck im Landhaussaal, das ist genau dasselbe!“) Wenn das ein Witz sein soll, dann nehme ich ihn gerne zur Kenntnis. (Landesrat P r i r s c h: „Die Versammlung ist nicht im Stadtamt, sondern in einem Saal, dem dem Stadtamt gehört, das ist ein Unterschied! Dort können alle Parteien sein!“) Dann sind die Einladungen falsch. Aber stellen Sie sich einmal vor, was in Graz geschehen würde, wenn wir das so machen würden. (Abg. Wegart: „Einen Wirbel würden wir machen, das ist ja klar! Halten Sie lieber hier keine Wählerversammlung!“) Es nützt Ihnen nichts, das werden Sie sich anhören müssen.

Nehmen wir einmal die Rechenkünste der ÖVP. Wenn sie uns z. B. vorrechnet, wieviel Sozialisten im Jahre 1956 durch Tod oder sonst einem Anlaß aus der SPO ausgeschieden sind. Sie kommt dabei auf eine Zahl von 40.000, und sagt, also um diese Zahl hat sich die Mitgliederzahl der SPO in einem Jahr verringert. Dabei stellt sie sich natürlich dumm. Denn es gibt ja nicht nur Austritte und Todesfälle, sondern auch Neubetritte, die bei uns wenigstens die Ausfälle überkompensieren. Ich möchte feststellen, daß die ÖVP diese Rechnungen überhaupt nur anstellen kann, weil die Sozialistische Partei die einzige Partei ist, die die Anzahl ihrer Mitglieder Jahr für Jahr überhaupt veröffentlicht, während die ÖVP es bisher noch nie gewagt hat, zu sagen, wieviel Mitglieder sie hat. Sie wird schon wissen, warum. (Abg. Wegart: „Wir zählen unsere Wähler, das ist uns viel wichtiger!“) Wir haben in Graz allein 22.000 Mitglieder. (LH. Krainer: „Ich

möchte nur wissen, ob die von Gräf & Stift oder der Herr Dr. Zeilinger auch schon Mitglieder sind; das möchte ich gerne wissen.") Man greift sich jedenfalls auf den Kopf über die Geringschätzung, die dieses Blatt seinen eigenen Lesern entgegenbringt. Ich könnte ja noch einige Nummern herausgreifen, die nach den letzten Wahlen von 1953 erschienen sind. Man hat sich damals nach Tagen und Wochen den Verdrehungsversuche doch entschließen müssen, die wirklichen Ergebnisse der Wahl abzudrucken. Daraus würden Sie ersehen, daß ganz im Gegenteil die SPO bei allen Wahlen in Österreich, die seit 1945 durchgeführt wurden, niemals Verluste, sondern immer nur Zunahmen gehabt hat, und zwar nicht nur absolut, sondern auch prozentuell, auch im Verhältnis der Gesamtzahl der Wähler. (Abg. Dr. K a a n: „Das ist die Entwicklung zum Zweiparteiensystem.") Auch bei den Nationalratswahlen am 13. 5. vorigen Jahres hat die SPO in Steiermark 30.000 Stimmen und ein Nationalratsmandat gewonnen.

**Präsident:** Herr Bürgermeister, ich muß Sie neuerdings bitten, zur Sache zu sprechen. Es steht zur Sache die Begründung des Antrages.

Abg. Dr. Speck (fortfahrend): Ich werde die Beispiele nicht fortsetzen, weil der Präsident mich mahnt. Ich habe über den Wahlkampf der ÖVP gesprochen, ich könnte mit Schlagworten hinweisen auf die Art, wie sie diesen Wahlkampf geführt hat und auch jetzt noch führt, indem sie die Sozialversicherungsinstitute, die Bauten dieser Institute kritisiert, an denen ihre Mandatäre, die dort sitzen, namhaften Anteil genommen haben. Ich will wegen des Witzes der ÖVP-Presse nicht weiter reden, wenn sie erklärt, daß uns der amtliche Stimmzettel, gegen den sich die ÖVP hier im Landtage so leidenschaftlich ausgesprochen hat, angeblich große Sorgen macht, mit der Begründung, weil die Genossen nicht mehr in der Lage sind, ihre Frauen beim Wahllokal abzuliefern. (Gelächter.) Ich will nur aus dem Leitartikel der „Tagespost“ vom 27. Februar 1957 einen Satz herausgreifen, weil er eine besondere Verdrehung der Tatsachen ist, „Die steirischen Genossen hatten bekanntlich vor der letzten Landtagswahl versucht, gegen einen ÖVP-Kandidaten vorzugehen, wobei auch eine Sittlichkeitsaffäre hervorgeholt wurde.“ In diesem Falle stellt sich der sozialistische Diffamierungsversuch — was als Antrag vorgebracht wurde, wurde als Diffamierungsversuch besprochen — hinterher als völlige Finte dar. Es dreht sich um ein Mitglied des Hohen Hauses, um den Abgeordneten Hofmann-Wellenhof. Es ist bedauerlich, daß ich seinen Namen hier nennen muß, weil ich ihn als liebenswürdigen Kollegen und ebenso als konzilianter und jede Aggressivität vermeidender Redner schätze. Aber gegen diese Entstellung der „Tagespost“ muß man sich wehren. Es sind Sammlungen vom Alpenlandsender veranlaßt worden, es wurden Gegenstände eingesammelt, Kleider usw. und an die bedürftigen Flüchtlinge verteilt. Dabei bediente er sich eines Mannes, eines gewissen Alois Gordon, der sich sittliche Vergehen zuschuldenkommen ließ. Abg. Hofmann-Wellenhof hat den Mann nicht näher gekannt, ihn nicht vorher durch-

schaute, er wurde nur wegen anderer politischer Empfehlungen beschäftigt. Man verurteilte den Mann am 17. April 1953, die Zeitungen haben es berichtet, zu 4 Monaten strengen Arrestes wegen Verfehlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Der gleiche Gordon, der auch unter dem Namen Herbert Glaser auftritt, wurde am 5. 6. 1956, wie die „Kleine Zeitung“ berichtet, wegen Betrug vom Landesgericht zu 6 Wochen Arrest verurteilt. Er ist am 12. 9. 1956 vor dem Untersuchungsrichter ausgebrochen und aus dem Landesgerichte entflohen und am 5. 10. wieder verhaftet worden. Das ist der Mann, den sich die „Tagespost“ zum Anlaß einer perfiden Verdächtigung gegen die Sozialisten hervergeholt hat.

Ich bin überzeugt, daß der Abg. Hofmann-Wellenhof nicht das Geringste mit diesem Mann zu tun hat, ich glaube aber, daß die „Tagespost“ daran denken soll, daß der, der im Glashaus sitzt, nicht mit Steinen herumwerfen soll. (Abg. Wegart: „Sehen Sie sich einmal Ihre Wahlfirma an!“) Sie verurteilen die politische Lüge, die Diffamierung des Gegners, jede Spekulation auf die Unwissenheit leichtgläubiger Wähler, die Ehrabschneidung. Alles das ist wörtlich zitiert aus einem Leitartikel der „Tagespost“ vom 27. 2. 1957. Sie versuchen alles dies uns als unsere Taktik vorzuwerfen, ohne den Beweis oder ein Beispiel anführen zu können. Unsere Taktik ist das nicht, wir haben nicht, wie die „Tagespost“ das ankündigt, die Absicht, „im Landtage unter dem Schutze der Immunität kübelweise Verleumdungen und Unrat über den Landeshauptmann auszugießen“; so steht das in der „Tagespost“. Ich weiß nicht, was sich die geistig hochstehenden Leser der „Tagespost“ denken, wenn sie solchen wirklichen Unrat lesen; wahrscheinlich lesen sie den Leitartikel überhaupt nicht. Gegen den Landeshauptmann werden wir zwar keine Kübel Unrat ausgießen, wie die „Tagespost“ meint, aber Kritik an dem Landeshauptmann zu üben, wenn er unserer Meinung nach gegen ein Gesetz verstößt, ist unser Recht, vielleicht sogar unsere Pflicht. Unser Kampf geht nicht gegen den Landeshauptmann, sondern gegen die ÖVP, gegen diese Art der Führung des Wahlkampfes. Wenn von der ÖVP das Wort von den Krainerwahlen geprägt wird, wenn in den Haushaltspostwurfsendungen auf 2 Seiten der Herr Landeshauptmann in rührenden Szenen zu sehen ist, muß sich der Herr Landeshauptmann auch gefallen lassen, daß sich die Gegenwehr der Sozialisten gegen ihn richtet, ohne allzugroße Empfindlichkeit zu zeigen.

Wir Sozialisten unterscheiden genau zwischen dem Landeshauptmann Krainer . . . (Abg. Stöffler: „Das ist eine Begründung, die man von Ihnen als altem Politiker nicht erwarten konnte. Man hat Ihnen keinen schönen Abgang geschaffen. Wir bedauern es, daß Sie es so gemacht haben!“)

**Präsident:** Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Dr. Speck (fortfahrend): Wir Sozialisten unterscheiden genau zwischen Landeshauptmann Krainer und dem Parteiführer Krainer. Nur dort, wo er das Erste mit dem Zweiten selbst vermischt, das

ist nach unserer Meinung durch die Entscheidung der Landeswahlbehörde geschehen, richtet sich unser Angriff notgedrungen auch gegen den Landeshauptmann. Der Versuch der ÖVP, für ihre Partei sich auf dem amtlichen Stimmzettel die erste Stelle zu sichern und dies durch den Trick „Die ÖVP“ zu erreichen, ist ein wohl vorbereiteter Teil ihres Wahlkampfes. Ich darf daran erinnern, daß in einer Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, in der das neue Wahlgesetz beraten worden ist, der Landeshauptmann, der sehr darüber verärgert war, uns zugerufen hat: „Wir wissen schon, was Sie damit bezwecken“, ich kann das nicht wörtlich wiedergeben, nur dem Sinne nach, „Sie wollen, daß die FPÖ an erster und die ÖVP an letzter Stelle kommt. Aber dagegen wird es Mittel und Wege geben.“ Zu diesen Mitteln gehört das Wort „Die“. Um diese ihre Meinung wirksam werden zu lassen, hat die ÖVP ihren Wahlvorschlag sehr spät, nämlich am letzten Tage überreicht, um es den anderen Parteien unmöglich zu machen, etwas Ähnliches zu tun und ihre Absichten unwirksam zu machen. (Abg. Dr. Kaan: „Das ist ihr gutes Recht.“) Es ist eine List und eine List gehört zu den erlaubten Mitteln des Kampfes, ob nun diese List zum Ziele führt, ob sie gesetzlich ist oder nicht. Nach unserer Meinung ist dieses Vorgehen nicht gesetzlich. Wir wissen, daß es verschiedene Rechtsauffassungen gibt, die angefochten werden können und es kommt immer wieder vor, daß von Behörden und Ämtern Entscheidungen gefällt werden in Verwaltungsangelegenheiten, bei denen die zuständigen Juristen verschiedener Meinung sind. Es kommt vor, daß die höheren Instanzen, der Verwaltungsgerichtshof solche Verwaltungsentscheidungen behebt und durch andere ersetzt. Das ist klar, dazu hat man ja die verschiedenen Instanzen.

In dem Falle, den unsere Partei vor den Landtag bringt, handelt es sich um etwas anderes. Hier dreht es sich um die Anfechtung einer Entscheidung des Landeshauptmannes und dafür gibt es nach unserer Verfassung in diesem Stadium der Entwicklung nur einen Weg, nämlich den der Anklageerhebung vor dem Verfassungsgerichtshof. Natürlich wissen wir, daß Ihre und unsere Ansichten darüber verschieden sind. Für Ihre politischen Absichten, für die Wirksamkeit Ihres Roßtäuschertricks hat der Herr Landeshauptmann in der Landeswahlbehörde entschieden, und darin sehen wir ja den Rechtsbruch und den Verstoß gegen das Gesetz.

Unsere Ansicht über die Rechtslage haben wir ja in dem in der Einleitung verlesenen Antrag bereits deutlich dargestellt. Ich wiederhole nur kurz in zwei Sätzen. Entweder ist die Partei „Die ÖVP“ identisch mit der Partei „ÖVP“ von 1953 mit dem Anspruch auf alle Rechte, die daraus erfließen, dann hat aber das „Die“ keine Bedeutung und kann auch nicht für die Reihung von Wahlvorschlägen herangezogen werden. Das ist so klar, daß man es nur dann nicht zugeben kann, wenn man es nicht zugeben will aus parteipolitischen Gründen. Dazu haben zwei hohe Beamte des Ministeriums des Inneren, die jedenfalls große Erfahrung haben, nämlich die Herren Ministerialrat Dr. Lier und Ministerialrat Dr. Katter, dieser Rechtsauffassung ausdrücklich beigestimmt und gesagt, der Artikel „Die“ ist für die

Reihung nicht heranzuziehen. Daß sich in der Landeswahlbehörde die 6 Vertreter der ÖVP für Ihren Beschluß entschieden haben, das mag ja noch hingehen, sie sind ja schließlich Parteivertreter, obwohl auch sie sich nach der Rechtslage dazu nicht hätten hergeben sollen. Daß aber der Herr Landeshauptmann, der in der Landeswahlbehörde nicht als Vertreter der ÖVP, sondern als Amtsperson, als höchste Amtsperson des Landes sitzt, als auf die Verfassung und das Gesetz vereidigte Amtsperson, trotz dieser klaren Rechtslage und des Gutachtens der dazu berufenen Beamten des Ministeriums, sich doch für die politische Richtung seiner Parteifreunde entschieden hat, darin sehen wir eben den Rechtsbruch.

Ich weiß, daß in einer der Sitzungen der Landeswahlbehörde Herr Dr. Kaan geäußert hat, wenn die Entscheidung auch unrichtig sei, so sei sie doch keineswegs schuldhaft und die Schuldhaftigkeit ist nach der Verfassung eine Voraussetzung für die Erhebung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof; es handle sich hier nur um eine verschiedene Auffassung über einen Tatbestand. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Wir berufen uns dabei auf Herrn Prof. Kelsen und seinen Kommentar über die Verfassung. Dabei möchte ich bemerken, daß dieser § in der Verfassung von 1922 und in der jetzt geltenden Verfassung von 1929 wörtlich der gleiche ist. Prof. Kelsen schreibt: „Darin ist jede Form von Schuld, sowohl Vorsatz als auch grobe und leichte Fahrlässigkeit unbegriffen. Es handelt sich dann um eine schuldhafte Rechtsverletzung, begangen durch die Amtstätigkeit.“ All dies trifft in diesem Fall zu, den wir heute vor das Hohe Haus gebracht haben. Vor einigen Tagen hat die „Neue Zeit“ hingewiesen darauf, wenn die ÖVP überzeugt ist, daß dieses Verhalten dem Gesetz entspricht, dann brauchte sie ja nur für unseren Antrag stimmen, es würde dann die Sache sofort vor den Verfassungsgerichtshof kommen, und der würde dann ja sowieso nach der Überzeugung der ÖVP entscheiden. Sie könnte es also ruhig zu dieser Entscheidung kommen lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Abg. Rösch bereits in der Landeswahlbehörde mitgeteilt hat, daß es unsere Absicht ist, den Fall vor den Landtag zu bringen. Die „Tagespost“ bezeichnet unser Vorgehen nun als Erpressung oder Terror. Das ist ja lächerlich. Worin soll denn da eine Erpressung liegen?! Ich bin überzeugt, daß auch die Juristen der ÖVP dieses Unterfangen aufgegeben haben, weil sie sehen, daß das nicht stimmt. Es lag darin nur eine Loyalität des Herrn Abg. Rösch und unserer Partei, daß wir schon vorher darauf aufmerksam machten, denn wir wollten nicht überfallsartig vorgehen. (LH. Krainer: „Herr Bürgermeister, dabei haben die Kinder in der Schule schon bevor mir der Herr Abg. Rösch das mitgeteilt hat, davon gesprochen!“) (Abg. Rösch: „Das ist un wahr!“) Wir wären zufrieden, meine Damen und Herren von der ÖVP, wenn Sie uns gegenüber auch so offen und ehrlich wären.

Noch eines! Ich habe schon eingangs meiner Ausführungen gesagt, daß die Frage, ob die ÖVP durch dieses Vorgehen wirklich an erster Stelle am Stimmzettel erscheint oder nicht, hinsichtlich des Wahl-

ausganges sicherlich keine Bedeutung hat. Jetzt könnte man fragen, warum dann das Geschrei wegen einer solchen Kleinigkeit? Dazu meine Antwort: In Fragen des Rechtes gibt es keine Kleinigkeit. (Abg. Wegart: „Siehe Gräf & Stift.“) Sie versuchen abzulenken, Herr Abgeordneter, das ist klar. (Zwischenruf.) Die Römer haben ein ernstes Wort geprägt: „Principiis obsta!“ Das heißt: »Tritt gleich den Anfängen entgegen!« (Abg. Dr. Pittermann: „Siehe Terror am Arbeitsplatz!“) Es darf der Weg des Unrechtes überhaupt nicht beschritten werden, auch wenn es sich sachlich nur um eine Kleinigkeit handelt. Warum? Wir haben es in Österreich schon erfahren, wohin das führt. Auch in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre hat es mit kleinen Gesetzesverletzungen begonnen und aus kleinen Gesetzesverletzungen kam schließlich die Zersplitterung und Zerrüttung der Demokratie und Errichtung der Diktatur, die dann hingeführt hat zum Krieg und all dem Schrecklichen, das unser Volk dann hat erdulden müssen. Daß im Jahre 1934 tausende Angehörige der SPO auch gegen Gesetz und Recht schwer getroffen worden sind, durch Verlust der Freiheit oder ihrer Existenz, das sei nur nebenbei erwähnt. Darum geht es ja und darum gibt es dort, wo es um das Recht geht, keine Kleinigkeit. Darum brachten wir diese Entscheidung des Herrn Landeshauptmannes vor den Landtag und wenden uns an die steirische Bevölkerung in einem Aufruf, (Abg. Dr. Kanan: „Also doch eine Wahlrede!“) in dem wir das steirische Volk warnen, daß die Ruhe und Sicherheit, in der es durch das Zusammenwirken der Großparteien lebt, untergraben wird durch anfangs gering erscheinende Gesetzesverletzungen, aus denen sich dann auch andere ergeben könnten. Ich werde diesen Aufruf hier verlesen, er wird lauten:

#### **An die steirische Bevölkerung!**

Die Sicherheit der Staatsbürger und ihrer Familien beruht auf der Achtung vor dem Gesetze, sie beruht auf dem Grundsatz „Gleiches Recht für alle“. Diese Rechtssicherheit ist nur dann gewährleistet, wenn die führenden Funktionäre des Landes in Erfüllung ihrer beschworenen Pflicht die Gesetze achten.

In den Diktaturen werden die Gesetze immer so ausgelegt oder nach Willkür geändert, wie es den Führern gerade paßt; die Bevölkerung hat keine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Das ist die Ursache der Unsicherheit, in der die Welt heute leben muß.

In demokratischen Staaten wie in Österreich haben aber die Staatsbürger die Möglichkeit, Rechtssicherheit zu erzwingen; denn in allgemeinen und geheimen Wahlen bestimmen sie ihr Schicksal selbst. Darum ist aber die strenge Achtung jener Gesetze, die den Wahlvorgang regeln, besonders wichtig.

Die führenden Funktionäre der steirischen ÖVP haben mehrmals bewiesen, daß sie um kleinlicher parteipolitischer Vorteile willen die Gesetze mißachten. Schon einmal (am 14. Oktober 1955) wurde eine Entscheidung des ÖVP-Landeshauptmannes Krainer, die er als Vorsitzender der Landeswahlkommission traf, vom Verfassungsgerichtshof we-

gen Ungesetzlichkeit aufgehoben. Nun hat die steirische ÖVP durch den Landeshauptmann Krainer um eines parteipolitischen Vorteiles willen die gesetzliche Norm neuerlich verletzt: die ÖVP wurde auf dem für die Landtagswahl am 10. März gültigen amtlichen Stimmzettel durch die Entscheidung des Landeshauptmannes Krainer, die er als beedete Amtsperson und nicht als Parteimann zu treffen hatte, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an die erste Stelle gereiht, weil die ÖVP durch diesen schäbigen Trick einen besonderen Anreiz auf unerfahrene Wähler auszuüben glaubt.

Steirerinnen und Steirer! Wenn ein gewöhnlicher Staatsbürger im Verdacht steht, das Recht verletzt zu haben, wird er vor das zuständige Gericht gestellt. In einem Rechtsstaat muß jeder Minister, ebenso auch der leitende Funktionär des Landes seine amtlichen Handlungen vor dem zuständigen Gericht, in diesem Fall dem Verfassungsgerichtshof, verantworten. Diese Anklageerhebung haben die Sozialisten im Steiermärkischen Landtag beantragt. Darüber hinaus hat es aber die steirische Bevölkerung in der Hand, am 10. März mit dem Stimmzettel ihr Urteil zu fällen, ob in Steiermark der Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ Geltung haben soll oder nicht.

Die Sicherheit der Staatsbürger und ihrer Familien, der äußere und der innere Friede können nur erhalten werden, wenn die Rechtssicherheit in großen und in kleinen Dingen erhalten bleibt. Die österreichische Bevölkerung hat politisch und wirtschaftlich schwere Zeiten durchmachen müssen, nachdem im Jahre 1934 die Führer der sogenannten Vaterländischen Front, zu denen neben anderen Funktionären der ÖVP auch Landeshauptmann Krainer gehörte, die Verfassung aufgehoben (LH. Krainer: Das ist eine Lüge, daß dazu auch der Landeshauptmann gehört hat. Ich werde Ihnen erzählen, wie vielen von Ihren Freunden ich geholfen habe!“) (Abg. Wegart: „So etwas gibt es ja beim Dr. Speck nicht!“) und ein Diktaturregime eingerichtet haben.

Dazu darf es nie mehr kommen! Das Volk braucht und will ein Leben in Ruhe und Sicherheit, der kleine Mann noch viel mehr als der wirtschaftlich Mächtige. Darum muß das Volk am 10. März alle Versuche, an der Gültigkeit der Gesetze zu rütteln und den Grundsatz „Gleiches Recht für alle“ aufzuheben, schon im Keim ersticken. (Abg. Dr. Pittermann: „Mit Gräf und Stift fangen wir an!“) In einer starken Sozialistischen Partei wird es in diesem Kampf um die Rechtssicherheit den zuverlässigsten Helfer haben.“

Hohes Haus! Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen, den unsere Partei eingebracht hat, den ich Ihnen nun verlese. Der Antrag lautet:

„Der Steiermärkische Landtag wolle beschließen:

Der Steiermärkische Landtag erhebt gegen Herrn Landeshauptmann Josef Krainer die Anklage an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 142 BVG wegen Gesetzesverletzung, weil er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landeswahlbehörde unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der ÖVP eine parteipolitisch einseitige Entscheidung getroffen hat, indem er den Wahl-

vorschlag der Österreichischen Volkspartei in allen Wahlkreisen an die erste Stelle auf den Kundmachungen, mit denen die Kreiswahlvorschläge veröffentlicht wurden und in der Folge davon auf dem amtlichen Stimmzettel gereiht hat."

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. (Starker Beifall bei SPO.)

**Präsident:** Nach der Geschäftsordnung des Landtages findet zunächst eine Wechselrede nach der Begründung eines Antrages nicht statt.

Bevor ich den Landtag zum Zwecke der Abhaltung der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses unterbreche, gebe ich bekannt, daß Herr Landesrat Fritz Matzner die an ihn in der 33. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abgeordneten Schabes, Wurm, Edlinger und Rösch, betreffend Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Textilfabrik in Stallhof, schriftlich beantwortet hat.

Desgleichen hat Herr Landeshauptmann Josef Krainer die an ihn in der 44. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abgeordneten Scheer, Ing. Kalb, Strohmayer und DDr. Hueber, betreffend Maßnahmen gegen fremdländische Unterwanderung des südsteirischen Grenzlandes, schriftlich beantwortet.

Ebenso hat Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Josef Horvatek die an ihn in der 55. Landtagssitzung gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer, Dr. Kaan, Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler, betreffend den Antrag wegen Aufnahme eines 100-Millionen-Schillingkredites für unerledigte Anträge der Siedlungswerber aus dem Landesfonds schriftlich beantwortet. Die drei Antworten wurden den erstunterfertigten Fragestellern zugestellt.

Ich unterbreche nunmehr die Landtagssitzung, um dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Vorberatungen über den ihm zugewiesenen Antrag von Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs durchführen zu können.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird für diese Vorberatungen im Zimmer im Anschluß an den Sitzungssaal sofort eingeladen. Die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses werden ersucht, sich zu dieser Sitzung einzufinden.

Ich unterbreche die Landtagssitzung auf eine Stunde.

(Die Landtagssitzung wird um 11 Uhr 40 Minuten unterbrochen und um 12 Uhr 45 Minuten wieder aufgenommen.)

Wiederaufnahme der Sitzung um 12.45 Uhr.

**Präsident:** Hoher Landtag! Ich nehme die unterbrochene Landtagssitzung wieder auf und gebe bekannt, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß die Vorberatungen über den Antrag von Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs auf Erhebung einer Anklage gegen den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer abgeschlossen hat und im Hause berichten kann.

Wir können daher diesen Gegenstand in Behandlung nehmen.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Afritsch, Bammer, Brandl, Edlinger, Hofbauer, Hofmann, Horvatek, Gruber, Lackner, Lendl, Matzner Maria, Matzner Fritz, Operschall, Rösch, Schabes, Sebastian, Dr. Speck, Taurer, Wernhardt und Wurm, Einl.-Zahl 435, auf Erhebung der Anklage gemäß Artikel 142 des Bundesverfassungsgesetzes gegen Herrn Landeshauptmann Josef Krainer wegen Gesetzesverletzung.

Berichterstatter ist. Abg. Weidinger.

Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Weidinger:** Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Abgeordneten der Sozialistischen Partei haben einen Antrag auf Erhebung der Anklage gemäß Art. 142, BVG., gegen den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer wegen Gesetzesverletzung eingebracht. Der Antrag liegt dem Hohen Haus vor und auch eine entsprechende Begründung. Dieser Antrag wurde dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugewiesen und von ihm behandelt.

Ich darf namens dieses Ausschusses dem Hohen Haus berichten, daß bei der Abstimmung im Ausschuß dieser Antrag in der Minderheit geblieben ist.

**Abg. Dr. Kaan:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Zum ersten Male in der Geschichte der Republik Österreich befaßt sich eine gesetzgebende Körperschaft mit der sogenannten Ministeranklage nach Art. 142 unserer Verfassung. Dieser Antrag, der heute zur Debatte steht, richtet sich gegen den Herrn Landeshauptmann und geht von der SPO aus. Das Hohe Haus sowie die Öffentlichkeit haben somit einen berechtigten Anspruch darauf, sowohl über die Sachlage, wie über die Rechtslage als auch über die Hintergründe dieses Antrages volle Aufklärung zu erhalten. Ich will mich nun bemühen, Ihnen diese zu geben.

Die Steiermärkische Landtagswahlordnung legt den Vollzug der Wahlordnung in die Hände der Wahlbehörden, und zwar der Kreiswahlbehörden und der Landeswahlbehörde. Diese Kreiswahlbehörden setzen sich zusammen aus den bisher mit Erfolg kandidierenden Parteien in einem gewissen Verhältnis. Diesmal war die Arbeit dieser Wahlbehörden besonders heikel und schwierig, und zwar aus zwei Gründen.

1. Deshalb, weil zum ersten Mal in der Steiermark der sogenannte amtliche Stimmzettel obligatorisch in Anwendung kommt und

2. deshalb, weil gerade die diesbezüglichen Bestimmungen, die novellierten Bestimmungen, und zwar gegen den Willen der ÖVP novellierten Bestimmungen der Landtagswahlordnung unorganisch auf dem bisherigen Gesetzestext aufgepflanzt waren, teils lückenhaft, teils widerspruchsvoll und in vielen wesentlichen Belangen ungenau sind. Es bedurfte daher stundenlanger Beratungen der Wahlbehörden, insbesondere der Landeswahlbehörde, um die vielen Zweifelsfragen in der Praxis einer Klärung zuzuführen. Diese Klärung ist einvernehmlich auch in zahlreichen Belangen erzielt

worden. Im Zuge dieser stundenlangen Beratungen jedoch sind drei Fragen offen geblieben, die nicht geklärt werden konnten im Wege eines einhelligen Beschlusses, sondern auf anderem Wege, den ich Ihnen schildern werde. Diese drei Fragen betrafen folgende Belange:

Erstens ging es darum, ob die wahlwerbende Partei „VDU“ noch auf dem Stimmzettel und auf den betreffenden Kundmachungen der Kreiswahlbehörde aufzuscnein habe oder nicht. Es war nämlich wohl an dem sogenannten Stichtag, dem 16. Tag vor der Wahl, den Wahlbehörden bzw. den Vorsitzern der Wahlbehörden bekannt geworden, daß alle Wahlwerber des VDU ihre Wahlwerbung zurückgezogen haben, aber es war dies nicht überall schriftlich eingelangt. Da nun bei der Wahlwerbung die Wahlordnung eine streng formelle ist, die die Schriftlichkeit erfordert und anderseits der 16. Tag als eine Fallfrist für die Kreiswahlbehörde anzusehen war, stand die ÖVP auf dem Standpunkt, es sei die Streichung des VDU nicht vorzunehmen, wengleich er nicht wahlwerbend auftritt. Dem wurden viele praktische Erwägungen entgegengesetzt, insbesondere da es tatsächlich nicht aufklärend wirken könne, wenn noch eine Partei aufscheint, die gar nicht mehr gewählt werden könne, weil kein Wahlwerber mehr vorhanden sei. In einer Abstimmung, die 6 : 6 ergab, oblag es dem Vorsitzenden, der der Herr Landeshauptmann ist, mit seiner Stimme die Entscheidung herbeizuführen. Er ist hier nicht der Ansicht der ÖVP beigetreten, sondern derjenigen der SPÖ, hat also zugunsten der SPÖ dirimiert, nicht nur der Auffassung nach, sondern auch der Wirkung nach. Denn durch das Ausscheiden des VDU ist die SPÖ überall an die letzte Stelle gerückt, was zur Aufklärung ihrer Anhänger bei der Ausfüllung des Stimmzettels nur von Vorteil ist.

Die zweite, nicht einhellig zur Lösung gelangte Frage war ähnlich. Das war die Frage des gänzlichen Ausscheidens der Kandidaten der Österr. Volksbewegung, ÖVB genannt. Dieser war bekanntlich in einem Verfahren nach § 43 der Landtagswahlordnung verboten worden, die Bezeichnung ÖVB zu führen. Und das hatte die Wirkung, daß sie nach dem Namen ihrer Kandidaten zu nennen war, die natürlich in den verschiedenen Wahlkreisen verschieden waren. Noch während der Beratungen in der Landeswahlbehörde haben sukzessive diese Wahlwerber ihre Werbung mit der Erklärung zurückgezogen, daß sie auch keine Ergänzungsvorschläge machen würden. Als die Landeswahlbehörde wieder zusammentrat, lagen bereits schriftlich diese Erklärungen vor. Nun war zu entscheiden, ob auch diese Partei nicht mehr auf den Stimmzettel komme, obwohl hiedurch unter Umständen eine andere Numerierung auf den Stimmzetteln und Kundmachungen aufscheine. Auch hier hat die ÖVP mit Rücksicht auf den streng formellen Charakter der Wahlordnung auf dem Standpunkt gestanden, daß dies ein Ereignis sei, das nach der Fallfrist stattgefunden habe und es sei daher auf den Kundmachungen und Stimmzetteln nicht zu beachten, obwohl die tatsächliche Wahlwerbung dieser Partei nicht auflebe sondern ausgefallen sei. Der Standpunkt der ÖVP war konsequent wie beim

VDU. Der Herr Landeshauptmann hat auch hier gegen die ÖVP entschieden und sich dem Antrag der Vertreter der SPÖ angeschlossen, gegen den Wortlaut des Gesetzes, aber dem Sinn der Wahlordnung folgend, der Einfachheit, Übersichtlichkeit und Praxis dienend.

Die rechtliche Begründung für seine erste Stimmabgabe war, daß es genügt, wenn am 16. Tag die Kreiswahlbehörde Kenntnis erhalten hat von der Zurückziehung der Wahlwerbung, und die Begründung in der zweiten Frage war: der Stichtag 16 Tage vorher gilt wohl für die Kreiswahlbehörden, aber nicht für die Landeswahlbehörde. Also in 2 Fällen, wiederhole ich, hat der Herr Landeshauptmann gegen die ÖVP entschieden, wobei der erste Fall sich wahltechnisch zugunsten der SPÖ ausgewirkt hat.

Nun kommt der 3. Fall, der heute schon mehrfach erörtert wurde. Hier handelt es sich darum, ob bei der alphabetischen Reihenfolge auf dem Stimmzettel das Wörtchen „Die“, das der Parteibezeichnung „Österreichische Volkspartei“ vorausgesetzt ist, zu beachten ist, oder ein späteres Wort. Nach dem Antrag der SPÖ, der sich teils in einem Einspruch gegen die Entscheidungen der Kreiswahlbehörden, die die ÖVP an die erste Stelle gesetzt haben bzw. als Gegenantrag gegen unseren Antrag bekundete, war die Ansicht vertreten, daß das Wort „Die“ wohl in der Parteibezeichnung aufzuscnein hat, aber für die alphabetische Reihung gegenstandslos und nicht zu beachten sei. Hier standen 6 : 6 beide Meinungen gegenüber. Ich bin genötigt, da die Ausführungen, die Abg. Dr. Speck bei der Verlesung der Begründung des Antrages vorgenommen hat, in 3 wesentlichen Punkten unrichtig sind, und ich muß leider sagen, unwahre Zitate des Gesetzes sind, auf den Gesetzestext etwas einzugehen. Der § 43 der Landtagswahlordnung regelt das Verfahren, wodurch vermieden werden soll, daß auf den Stimmzetteln Bezeichnungen für die einzelnen Parteien aufscheinen, die zu Verwechslungen führen könnten. Daher ist dieser Paragraph mit „Unterscheidende Parteienbezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen“ überschrieben. Der gesetzgeberische Gedanke, der diesem Paragraph zugrundeliegt, ist ein uralter, in der Rechtsübung durchgeackterter, insbesondere bei der Frage der Firmenregistrierung, wobei bekanntlich das registrierende Handelsgericht bei dem Firmenantrag genau zu prüfen hat, ob eine sogenannte Verwechslungsfähigkeit vorliegt. Die ganz gleichen Gedanken sind auch hier in dieser Gesetzesstelle verankert. Wenn jemand schon eine Firma hatte, und eine zweite kommt mit einer Firmenregistrierung oder einer Parteienbezeichnung, die mit der bestehenden verwechselt werden kann, so hat die Erstkommende das Recht, er darf bei seiner Firmen- bzw. Parteibezeichnung bleiben, der andere muß sich begnügen mit der sogenannten Namensbezeichnung nach den Wahlwerbern. So fiel die Entscheidung nach § 43 gegen die Österreichische Volksbewegung aus. Der Grundgedanke, den der Herr Landeshauptmann in seiner Erklärung zum Ausdruck gebracht hat, daß es jeder Partei überlassen sein muß, ihren eigenen Namen bei der Wahlwerbung zu bestimmen, ist der Grundgedanke

der Liberalität, des freien Willens, der beispielsweise schon in der jahrzehntealten Gesetzgebung bei den Firmen seinen Ausdruck findet.

Hier kommt es im § 43 darauf an, daß die verschiedenen wahlwerbenden Parteien in ihrer Bezeichnung nicht verwechselt werden können. Im § 48 kommt es darauf an, daß die Kreiswahlbehörden nach einem bestimmten Wahlfristtage, nach dem 16. Tage, eine Kundmachung erlassen, in der sie der Öffentlichkeit bekanntgeben, welche Parteien zu dieser Wahl antreten, und dort, und nur dort, an keiner anderen Gesetzesstelle ist gesagt, daß die unterscheidenden Parteibezeichnungen alphabetisch zu reihen sind und nicht, wie der Herr Bürgermeister Dr. Speck vorgelesen hat, nach den unterscheidenden Parteibezeichnungen zu reihen ist. Der § 48 besagt ausdrücklich: Die unterscheidenden Parteibezeichnungen sind zu reihen. Es spricht der § 48 nicht etwa von den unterscheidenden Worten in den Parteibezeichnungen, sondern von den unterscheidenden Parteibezeichnungen, und im selben Paragraph wird gesagt, daß diese Veröffentlichung zur Gänze zu erfolgen hat mit Ausnahme derjenigen, die sie unterschrieben haben. Das ist die erste Richtigstellung, die ich vornehmen muß.

Nun kommen wir zur 3. Gesetzesstelle, die über den Stimmzettel spricht, zum § 66. Für diese Gesetzesstelle wurde von der SPO wie von Vertretern der FPÖ die Ansicht vertreten, daß dieser Paragraph 66 nur in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem § 48 steht insofern, daß erst dann, wenn die Kreiswahlbehörden diese Kundmachung verlautbart haben, die Landeswahlbehörde mit dem Druck und der Auflegung der Stimmzettel beginnen kann. In diesem § 66 wurde übersehen, wieder von einer alphabetischen Reihenfolge zu sprechen. Wenngleich die ÖVP mit aller Heftigkeit und Entschiedenheit gegen die alphabetische Reihenfolge bei der Gesetzwerdung aufgetreten ist, hat man, um jede Verwirrung der Wähler zu vermeiden, obwohl im § 66 über die Reihenfolge nichts gesagt ist, erklärt, die Kundmachung müsse übereinstimmen mit dem Stimmzettel, sonst trete Verwirrung bei den Wählern ein. Daher beugen wir uns der Ansicht, daß auf dem Stimmzettel die alphabetische Reihenfolge Platz zu greifen habe. Wir haben uns dagegen gewehrt, weil das Mustergesetz, die deutsche Wahlordnung, nicht die alphabetische Reihenfolge primär vorsieht, sondern die Reihenfolge nach der Stärke der Partei bei den letztvorausgegangenen Wahlen. Als zweite Möglichkeit wäre offen gestanden eine Reihung nach der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Anträge, wie sie beim Grundbuch und anderen Ämtern bei Behandlung der Anträge zu erfolgen hat. Wir haben uns, um die Einheitlichkeit der Kundmachung mit dem Stimmzettel zu wahren, der alphabetischen Reihenfolge unterworfen.

Der Begriff der alphabetischen Reihenfolge ist nicht so eindeutig, wie man glauben könnte. In der Wissenschaft und Praxis stehen 2 grundsätzliche Anschauungen gegenüber. Die eine sagt unter dem Schlagwort „preußische Instruktion“, man sucht sich aus dem Titel für die alphabetische Reihung das markanteste Wort heraus (Abg. Pölzl: „Die“ zum

Beispiel.) (Heiterkeit.) und dieses wird der Reihung zugrundegelegt. Die andere Methode, die auch schon in unseren Bibliotheken eingeführt ist, ist die „mechanische Ordnung“, die sagt, es ist einfach der erste Buchstabe des ersten Wortes zu nehmen. (Zwischenruf bei ÖVP: „Die“, zum Beispiel“) (Gelächter.) Nun ist das vielleicht eine Streitfrage, ob man die anwenden kann. Darüber hat man wissenschaftliche Abhandlungen gepflogen. Aber der Öffentlichkeit wie auch Ihnen ist wohl bekannt, daß ein Täuschungsmanöver gegenüber der ÖVP unternommen worden ist mit der Wahlwerbung der ÖVB. Dreimal darfst Du raten, wo diese Idee entstanden ist und wer sie finanziert hat! Wir brauchen nicht zu raten, es ist gelungen, diese Täuschung auszuschalten. Es darf aber der ÖVP doch nicht wehrt gewesen sein, bevor dieses Täuschungsmanöver nicht beseitigt war, darüber nachzudenken, wie sie durch eigene Handlung sich unterscheidet von einer mit Täuschungsabsicht eingereichten Parteibezeichnung. Die „alte ÖVP“ oder die „frühere ÖVP“ hätte sie sagen können. Das wäre zu manchen Scherzen die Grundlage gewesen. Wir haben das gesagt, was die Bevölkerung sagt, „Die ÖVP“, wohl wissend, daß das „die“ entscheidet, und sie hat in der Reihung an erster Stelle zu stehen.

Und nun ging der Streit los. Ich bin so loyal, in diesem Falle alle Argumente, soweit ich sie in Erinnerung habe, und zwar auch jene der Gegenseite, darzustellen. Sie gehören zur Sache, weil ja die Anklage damit begründet wird, daß der Herr Landeshauptmann diese Argumente nicht beachtet habe. Die SPO-Vertreter haben in einer stundenlangen Argumentierung ihren Standpunkt vertreten, daß das „die“ unbedeutend ist, denn der § 48, der von den unterscheidenden Parteibezeichnungen spricht, besagt, daß das „die“ keinen Unterschied mache. Wenn man das „die“ wegläßt, müßte man aber auch das „österreichische“ weglassen, denn das ist auch kein unterscheidendes Merkmal. Man müßte also, wenn man der „preußischen“ Reihung folge, das Wort „Volkspartei“ als das markanteste Wort nehmen, und dann wäre die Volkspartei an die letzte Stelle gekommen, die Sozialistische Partei wäre irgendwo in die Mitte gekommen und die Freiheitliche Partei wahrscheinlich an die erste Stelle. Aber damit wäre wahrscheinlich verschiedenen Auslegungen Tür und Tor geöffnet worden. Es haben die SPO-Vertreter genau so wie Bürgermeister Dr. Speck sich berufen auf einen Kommentar zweier Herren des Ministeriums des Inneren, die der Herr Abg. Rösch als Wahlpöppe bezeichnet hat, weil sie sich anlässlich der Nationalratswahlen in der Hauptwahlbehörde mit dem Wahlgesetz besonders beschäftigt hatten.

In der Begründung des Antrages der SPO muß ich 2 Sätze als irreführend beanstanden. Im Punkt 8. sagt die SPO, das Vorgehen des Landeshauptmannes stelle den Bruch einer Norm dar, die seit dem Jahre 1945 einheitlich in ganz Österreich besteht, zweitens beruft sie sich auf die Äußerungen der beiden Herren Ministerialräte Dr. Lier und Dr. Katter und deren Rechtsauffassung als der zuständigen Vertreter der Hauptwahlbehörde. Auch dies ist ein Irrtum. Die Hauptwahlbehörde ist nie und keinesfalls für die Landtagswahlen die zuständige

Behörde, und hat nur bei der Wahl zum Nationalrat mitzusprechen und sonst garnicht. (Rufe: „Sehr richtig“ bei ÖVP.) Der Rechtszug geht von der Landeswahlbehörde zum Verfassungsgerichtshof. Es ist daher ausgesprochen irreführend, die beiden Ministerialräte als die zuständigen Herren zu bezeichnen. Zweitens hat eine Rückfrage ergeben, daß den Herren in einem Falle eine vollkommen andere Frage vorgebracht wurde, als heute hier zur Beantwortung steht. Die Frage, die an Dr. Lier gestellt wurde, war nach den eigenen Worten des Herrn Abg. Rösch die, ob das „die“ die Identität der ÖVP mit der früheren ÖVP in Zweifel ziehen könnte, und ob es infolgedessen ein unterscheidendes Merkmal sei. Es wurde also die Frage nach der Identität gestellt, und nicht nach dem Unterschied. Für die Frage der Reihung auf dem Stimmzettel ist aber die unterscheidende Parteienbezeichnung als Ganzes zu nehmen. Diese Frage konnten die Herren Dr. Lier und Dr. Katter und der Kommentator Fritzer überhaupt nicht beantworten, weil überhaupt noch nie der amtliche Stimmzettel und die Reihung auf einem amtlichen Stimmzettel bisher irgend eine Behörde in Österreich beschäftigt hatte. (Rufe: „So ist es,“ „Richtig-“ bei ÖVP.) Diese Frage ist überhaupt noch nie vorgelegen. Zweitens sind die Herren nicht zuständig und konnten sich daher auch mit der Landtagswahlordnung für Steiermark gar nicht beschäftigen, das muß festgestellt werden. Wo kämen wir denn hin, wenn wir in allen steirischen Belangen uns die Rechtsauskünfte von Beamten der Zentralstellen als höchsten Päpsten holen wollten. Wir wollen doch unsere eigene Meinung haben. (Beifall bei ÖVP.) (Abg. Taurer: „Holen wir sie beim Landeshauptmann!“)

Das waren also die Argumente, die die SPO hier verwendet hat. Wir haben entgegengesetzt das einheitliche Ganze unserer Parteienbezeichnung „Die österr. Volkspartei“. An der darf niemand etwas streichen, verschieben oder rütteln, das „Die“ ist an erster Stelle. Das unterscheidende Wort wäre „Volkspartei“. Da der § 48 nicht von Worten spricht, sondern von der Parteienbezeichnung, und sagt, diese sei ein einheitliches Ganzes, so war das „Die“ mit hineinzunehmen. Diese Erklärung war einfach, klar, zweifelsfrei und gesetzestreu. Der Herr Landeshauptmann Josef Krainer hat sich diese Erörterungen stundenlang angehört gehabt. Der Herr Landeshauptmann hat als Vorsitzender der Landeswahlbehörde sich die Akten der Kreiswahlbehörden beschafft. Jeder Kreiswahlbehörde sitzt ja ein rechtskundiger Beamter vor, oder wird zumindest von ihr beigezogen. Aus den Akten geht hervor, daß sämtliche rechtskundigen Beamten, die das zu entscheiden oder anzuregen hatten, in den 4 Wahlkreisen unserer Ansicht waren. Lediglich der politische Vertreter in Graz, der Herr Bürgermeister Dr. Speck hat gegen die Ansicht des rechtskundigen Beamten so entschieden, wie es die SPO vertritt. (Abg. Dr. Speck: „Es ist unrichtig, daß eine andere Ansicht vorgelegen ist.“) Was hatte der Herr Landeshauptmann Krainer also zu tun? Er war, wie gesagt, Vorsitzender der Landeswahlbehörde und hat als solcher normal keine Stimme, sondern nur dann, wenn die Stimmenabgabe 6 : 6, also gleich zu gleich steht, dann gilt jene Meinung, der er mit

seiner Stimmenabgabe beitrifft. Er hatte also eine Stimme abzugeben als gewählter höchster Beamter im Lande. Seine Funktion ist ebenso wie unsere eine eminent politische Funktion, selbstverständlich ist er genau so an das Gesetz gebunden, wie wir alle gebunden sind. Bevor er dirimiert hat, hat er eine 30stündige Überlegungszeit eingehalten. Er hat also nicht unüberlegt oder voreilig gehandelt, er hat die Sitzung unterbrochen, es war der Sonntag dazwischen, und hat erst dann am Montag seine Stimme abgegeben. Zu einer solchen Unterbrechung bestand Anlaß, weil der Herr Abg. Rösch das, was er vorher loyal unter 4 Augen dem Herrn Landeshauptmann angekündigt hat, schon vor der Dirimierung offiziell erklärt hat. Darauf komme ich aber später noch zurück.

Ich verlese zu Ihrer Erinnerung die Erklärung, die der Herr Landeshauptmann abgegeben hat. Sie lautet:

„Es ist undenkbar, daß sich ein Landeshauptmann unter dem so massiven Druck, wie dies durch die Erklärung der SPO aus dem Munde des Herrn LAbg. Rösch geschah, beeindrucken oder beeinflussen lassen kann. Es steht weiter fest, daß der § 48 Abs. (2) der LWO eindeutig besagt, daß der Inhalt eines Wahlvorschlages ohne die Namen der Unterzeichner aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein muß. Es ist somit die Parteienbezeichnung als ein einheitliches Ganzes anzusehen, auch für die alphabetische Reihung.

Dieser Rechtsauffassung ist auch die sozialistische Fraktion beigetreten bzw. wurde diese Auffassung durch die Landeswahlbehörde einstimmig beschlossen, und zwar bei der Debatte hinsichtlich der Schriftgröße der Parteiabkürzungen auf dem amtlichen Stimmzettel, wobei auch auf die Entscheidung im Kommentar Fritzer, Seite 243, Nr. 253, verwiesen wurde.

Auch der § 48 Abs. (1) LWO spricht von den unterscheidenden Parteienbezeichnungen und nicht von den unterscheidenden Worten in den Parteienbezeichnungen.

Ich möchte meiner Auffassung kundtun: Wir haben in der Landeswahlbehörde zu ordnen und haben auch in einer Reihe von Fällen geordnet. Dies ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landeswahlbehörde. Es muß wohl unbestritten bleiben, daß die Träger der Mandate im Landtag die politischen Parteien sind. Es kann nicht Aufgabe der Landeswahlbehörde sein, den politischen Parteien die Wahlwerbung zu erschweren und die Bevölkerung durch diese Erschwerung in ihrer Stimmabgabe in Verwirrung zu setzen. Wenn nicht dem Antrag der ÖVP-Fraktion Rechnung getragen worden wäre, so hätte sich nur die Auslegung des Eventualantrages des Mitgliedes dieser Behörde, Herrn LAbg. Dr. Kaan, anwenden lassen, und die Zulassung der Parteien hätte nach dem unterscheidenden Hauptwort in der Parteienbezeichnung erfolgen müssen.

Aus all dem und aus dem Verantwortungsbeußtsein heraus, daß die Wahlvorschlüge und amtlichen Stimmzettel nicht zur Verwirrung der Bevölkerung beitragen dürfen, habe ich mich entschieden, meine Stimme für den Antrag der ÖVP-Fraktion abzugeben.“

So die Erklärung des Herrn Landeshauptmannes, die er dort abgegeben hat. Dennoch versucht die SPÖ mit ihrem Antrag eine Anklageerhebung des Landeshauptmannes vor dem Verfassungsgerichtshof durchzudrücken. Ich habe am Beginn meiner Ausführungen gesagt, daß dies erstmalig in der Geschichte der österreichischen Republik ist. Aber eine Gesetzesbestimmung, die schon so alt ist — sie geht auf die monarchistische Zeit zurück, auf die Ministeranklage — ist so veraltet, meint man, daß sie in nichts aufgegangen ist. Dem ist nicht so. Sie wurde zumindestens, was die österreichische Republik anlangt, bisher nur deshalb nicht angewendet und auch in spannungsvollen politischen Zeiten nicht angewendet, weil sie ein so gewichtiges Mittel ist, daß man es nicht zum politischen Kampf gebrauchen soll. Darin sehe ich den Grund, warum der Artikel 142 bisher noch niemals angewendet worden ist. Heute aber geschieht es, um eine Frage, die im Lebenslauf der Demokratie eines Landes bei Gott keine wesentliche ist, ob die ÖVP bei diesem Wahlgang an erster Stelle oder an anderer Stelle steht, das ist nicht etwas, weshalb man mit Kanonen schießen soll. Der Sprecher der SPÖ hat die Begründung gefunden, wenn es um das Recht geht, ist nichts zu klein, dann muß es eben durchgedrückt werden. Er ist da stark im Widerspruch zu seiner eigenen Partei, wo vorgestern in der „Neuen Zeit“ geschrieben wurde: „Dann wird der Sturm im Wasserglas vorüber sein.“ Denken Sie daran, welchen Sturm Sie gemacht hätten, wenn der Fall eingetreten wäre, daß der Landeshauptmann verhindert gewesen wäre, zu diesem Zeitpunkte der Landeswahlbehörde vorzusitzen, und Landeshauptmannstellvertreter Horvatek als Vorsitzenderstellvertreter dirimiert hätte und wir das Gleiche gegen ihn aufgeführt hätten! Sie hätten nicht nur einen Sturm im Wasserglas gemacht.

Wir werden mit voller Vehemenz zu unserem Landeshauptmann stehen und werden begründen, warum wir das tun. Artikel 142 bestimmt die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, der dem Strafverfahren nach der Strafprozeßordnung über solche Anklageerhebungen der Körperschaften zu entscheiden hat. Es scheint nicht allen Mitgliedern dieses Hohen Hauses ganz gegenwärtig zu sein, daß der Landeshauptmann nicht etwa dem Verfassungsgerichte verantwortlich ist. In unserer Landesverfassung steht klipp und klar, daß die Mitglieder der Landesregierung dem Landtage verantwortlich sind. Nach Artikel 142 bestimmt der Landtag allein, ob eine Anklage zu erheben, oder zurückzuziehen ist, und der Verfassungsgerichtshof ist nur die feststellende Behörde, und es ist vom Landtag abhängig, ob er den Landeshauptmann zur Verantwortung ziehen will. Nun ist das ein verfehltes Mittel für das, was vorgeblich die SPÖ erreichen will. Sie will die Feststellung erreichen, daß diese Gesetzesanwendung gesetzeswidrig ist. Dazu ist der zuständige Weg in der Verfassung vorgesehen, Artikel 141 der Österreichischen Bundesverfassung, der klipp und klar sagt, wenn jemand, insbesondere wahlwerbende Parteien glauben, daß im Wahlgang eine gesetzeswidrige Entscheidung gefallen ist, haben sie das Recht, die Wahl anzufechten. Es wird der Anschein erweckt für einen flüchtigen Leser,

als solle die Partei sich begnügen mit der Feststellung des Verfassungsgerichtes, daß eine Gesetzesverletzung vorliegt, und nicht eine Verurteilung des Landeshauptmannes wünsche. Dazu ist der Weg in der Verfassung nicht gegeben, weil ein solches Erkenntnis des Verfassungsgerichtes in die mittelbare Bundesverwaltung fällt und das hier nicht in Anwendung zu kommen hat. Wenn nun Artikel 142 angezogen wird, könnte er nur nach dem, was die SPÖ vorgeblich will, angewendet werden. Ich habe dargetan, daß er nicht Abhilfe schaffen kann. Ein verurteilendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtes nach Artikel 142 kann nach der Strafprozeßordnung nach abgeführter Voruntersuchung nur in Monaten erfließen und niemals vor dem 10. 3.

Außerdem weiß die SPÖ und aus dem Referate des Bürgermeisters geht dies hervor, daß im ersten Absatz des Artikels 142 der Bundesverfassung ausdrücklich gesagt ist, „eine schuldhaftige Rechtsverletzung“ muß es sein. Die Rechtsverletzung wird in diesem Artikel unterschieden in Verfassungsbrüche und Gesetzesverletzungen. Verfassungsbrüche betreffen den Bundespräsidenten, Gesetzesverletzungen die Mitglieder der Landesregierungen oder die Minister. Es scheint der Versuch unternommen zu werden, die Sache so darzustellen, als würde man dem Landeshauptmann nicht eine bewußte oder absichtliche Gesetzesverletzung vorwerfen, sondern eine sogenannte fahrlässige.

Ich muß mich deshalb mit dem Begriff der Fahrlässigkeit beschäftigen. Von diesem Begriff einer fahrlässigen Gesetzesverletzung kann man sprechen, wenn z. B. ein Bezirkshauptmann eine Entscheidung fällt, die gegen ein bestimmtes Gesetz ist, und er sich verantworten würde: „Ich habe das Gesetz nicht gelesen gehabt.“ Es kann eine grobe Fahrlässigkeit sein, wenn ihm das Gesetz bekannt sein müßte, und eine leichte Fahrlässigkeit, wenn es irgendeinmal sich um ein schwer auffindbares vor Jahren erlassenes Gesetz handelt. Niemand kann man von der Fahrlässigkeit in einer Gesetzesanwendung sprechen, wenn es sich um eine Ermessenssache oder darum handelt, durch Auslegung eines Wortes, das undeutlich ist im Gesetz, die Sache zu regeln oder wenn es sich darum handelt, eine Lücke im Gesetz auszufüllen. Die Fälle 2 und 3 scheinen mir hier voll gegeben. Man kann aber nicht von Fahrlässigkeit sprechen, wenn wohlbegründete Ansicht gegen Ansicht in einer Kommission gegenübersteht und außerdem die Ansicht, der man beitrifft, von allen bei diesem Verfahren in erster Instanz beteiligten rechtskundigen Beamten vertreten wird. Der Landeshauptmann ist kein Jurist. Das ist kein Mangel, der seiner Person anhaftet, ich persönlich betrachte es vielmehr als ein Positivum. Immerhin kann er selbstverständlich des Rates, der Meinungsäußerung der Juristen nicht entraten und hat daher zur Begründung seiner Ansicht, der er beigetreten ist, Bedacht genommen auf die Äußerungen der hier zuständigen rechtskundigen Beamten. Wenn man in dieser Handlungsweise eine Fahrlässigkeit erblicken will, so ist es böser Wille und wahrscheinlich Verärgerung der SPÖ, daß sie letzten Endes in der Hinterhand geblieben sind. Ich muß offen sagen, ich sehe in einer solchen Wut

oder Verärgerung keinen hinreichenden Grund dafür und muß daher zum Schlusse kommen, daß das nur die konsequente Linie dessen ist, was wir in den letzten Monaten in der Landstube leider erleben mußten: Konzentration Ihrer Angriffe auf jene Person oder richtiger gesagt Persönlichkeit, die der Verwirklichung Ihrer Ziele, in Steiermark zur Macht zu kommen, am stärksten im Wege ist.

Wenn wir diesen ganzen Vorfall mit diesem Ziele aufgeklärt betrachten, so gewinnt er allerdings ein ganz anderes Bild. Ob Sie es nun wußten oder nicht, jedenfalls wußten Sie es nach der Beratung im Gemeinde- und Verfassungsausschuß, daß Sie mit Ihrem Antrag in der Minderheit bleiben werden. Sie haben aber daraus nicht die Konsequenz gezogen und den Antrag zurückgezogen, sondern Sie werden daher bei der Abstimmung eine Niederlage erleben müssen. Sie haben ja viele Gründe vorgebracht und noch vieles andere gegen den Herrn Landeshauptmann vorbringen zu müssen geglaubt. Immer bleibt etwas hängen, das dachten Sie sich wohl, das allein kann ich als die wahre Tendenz Ihres Antrages ansehen, und umso klarer muß der Entscheid des Landtages sein, nämlich ein entschiedenes „Nein“.

Ich bin aber noch nicht zu Ende. Ich muß z. B. beleuchten, als das Abstimmungsergebnis 6 : 6 vorlag in der Landeswahlbehörde, kam, noch bevor der Dirimierungswortlaut des Herrn Landeshauptmannes vorlag, die Erklärung des Herrn Abg. Rösch, die er nicht für seine Person, sondern für seine Partei abgegeben hat. Der Herr Abg. Dr. Speck hat gemeint, daß in der Zeitung das Wort Erpressung gefallen sei, nicht in der Zeitung stand aber, daß an uns alle dieses Wort aus allen Kreisen der Bevölkerung herangetragen wurde. Ich kann Ihnen hier mit Bestimmtheit erklären, daß zahlreiche Juristen, die sich mit dieser Frage beschäftigten, diesen Tatbestand bejahten, weil die entsprechenden Tatbestandsmerkmale hiefür vorlagen. Hiefür ist aber nicht der Landtag zuständig, sondern das Gericht.

Wohl aber muß ich sagen, hier ist noch eine andere Frage, die uns alle angeht. Wohin kämen wir, wenn einem Verwaltungsbeamten oder einem Richter oder einem Schöffen vor Bekundung seiner Meinung, ob es sich nun um ein Urteil oder um einen Bescheid handelt, gesagt wird: „Wenn Du gegen mich entscheidest, mache ich die Anzeige wegen Mißbrauches der Amtsgewalt?“ Wohin kämen wir, wenn wir uns alle einer solchen Gefahr ausgesetzt sähen?! Es ist schon wahr, immer bleibt etwas hängen, Sie werden natürlich in Ihrer Zeitung schreiben, diesem Landeshauptmann haben wir das Handwerk gelegt, er war schon immer bereit, das Gesetz zu verletzen.

Wir haben vor kurzem Ausbrüche des freiheitlichen Willens in nächster Nähe erleben müssen. Auch dort war letzten Endes die Ursache dieser Ausbrüche, daß die freie Meinungsäußerung dauernd unterbunden wurde. Und nichts anderes ist hier geschehen. Es war eine Drohung gegen die Person des Landeshauptmannes, damit begründet, damit er anders, eventuell gegen seine Überzeugung entscheidet. Denn aus den Worten des Herrn Landeshauptmannes war ziemlich klar hervorge-

gangen, daß er eher unserer Ansicht zuneigte, als der der SPO. Trotzdem hat er die 30stündige Überlegungszeit eingehalten. Ich glaube, daß die SPO alle diese Erwägungen nicht bedacht hat, und wenn der Steierm. Landtag heute mit seinem ablehnenden Beschluß den Schlußpunkt unter alle diese Vorgänge setzt, dann muß folgendes bedacht werden.

Es müßte uns alle mit tiefer Scham erfüllen, wenn jetzt der Landtag zu einem Schauspiel mißbraucht wird, zu einer Zeit, wo die ganze Welt noch unter dem Eindruck der ungarischen Erschütterungen steht. Die Öffentlichkeit könnte nicht verstehen, daß wir als öffentliche Körperschaft im Steierm. Landtag das Gewicht unserer Parteien dazu benützen, um wegen einer solchen Kleinigkeit eine solche Aufregung zu verursachen, zu einem Zeitpunkt, wo wir als das nächste und erste Nachbarland nach diesem Vulkanausbruch in Ungarn zu einer freien Wahl schreiten können, zu einer Handlung also, um die die ungarische Bevölkerung so blutig gerungen hat, zu einer freien Wahl, in der zum Ausdruck kommen soll, wie ein gesundes Volk auf einen solchen Vulkanausbruch reagiert. (Lebhafte Zustimmungsrufe bei ÖVP.) Es ist nicht Überheblichkeit, wenn ich sage, es blickt ja nicht nur Österreich, sondern ganz Europa auf uns. Es ist eben so, daß wir das erste Land sind, das unmittelbar nach diesen Vorgängen zu freien Wahlen schreitet. Es ist unserer Bevölkerung ganz gut in Erinnerung, daß unsere Existenz durch diese Ereignisse wesentlich bedroht war, und sie wird es nicht verstehen, warum man um solcher Kleinigkeiten willen einen solchen Streit herbeiführt.

Das steirische Volk hat immer ein gutes Gefühl dafür gehabt, was richtig ist und was für Männer an der Führung sind. Ich habe gerade in einer Debatte, die sich mit der Frage der Novellierung der Wahlordnung und deren Auswirkung auf das Wahlergebnis beschäftigte, erklärt, daß noch niemals das Schicksal eines Volkes durch derlei Wahlmätzchen bestimmt worden sei, sondern immer nur durch die Entschlußfähigkeit und den Mut schöpferischer Männer, die das lebendige Gesetz ihres Volkes in sich tragen. Und weil wir wissen, daß Josef Krainer ein solcher Mann ist, so lassen wir ihn auch nicht besudeln und werden klar und eindeutig gegen Ihren Antrag stimmen. (Anhaltender, sehr starker Beifall bei ÖVP.)

**Abg. DDr. Hueber:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Steierm. Landtag erlebt heute nicht nur ein denkwürdiges, sondern wohl auch ein unwürdiges Schauspiel der Behandlung eines Antrages auf Erhebung der sogenannten Ministeranklage gegen den Landeshauptmann der Steiermark wegen angeblicher Gesetzesverletzung in Ausübung seines Amtes als Vorsitzender der Landeswahlbehörde.

Als die Wahlen zum Steierm. Landtag ausgeschrieben wurden, da hat nicht nur der Präsident des Steierm. Landtages appelliert, sondern es haben auch die beiden Großparteien Aufrufe erlassen, die Wahlwerbung in einer sachlichen und fairen Weise durchzuführen. Nach all dem, was sich bisher in diesem Wahlkampf zugetragen hat, können wir

nicht sagen, daß diese Aufrufe den Charakter der Ernsthaftigkeit in Anspruch nehmen können.

Die Wahlmanager der Österr. Volkspartei — sie bezeichnen sich übrigens selbst so, wenn Sie die Wochenpresse, datiert vom 2. März 1957, lesen — haben es als taktisch klug gehalten, die Person des Landeshauptmannes, und zwar als Landeshauptmann, vor ihren Parteikarren zu spannen und nach dem Rezept Raab-Kamitz-Wahlen für den Steiermärkischen Landtag sogenannte Krainerwahlen zu arrangieren. Diesem allzu durchsichtigen Zweck dient ein Persönlichkeitskult um den Herrn Landeshauptmann von einer solchen Aufdringlichkeit, daß dieser Kult nicht nur von seinen politischen Gegnern, sondern von jedermann, auch von ihm selbst, abgelehnt werden muß. Letzteres umsomehr, weil ja auch dem Herrn Landeshauptmann die Methoden dieser Wahlmanager nicht unbekannt sein können. Sie pflegen nämlich dann, wenn ihr vielgepriesener Kandidat, der so sehr belobte und verhimmelte, ihnen nicht den Wahlerfolg bringt, ihn ebenso kalt und berechnend wiederum abzuschreiben. Das würde von den Parteimanagern auch dem Herrn Landeshauptmann passieren, wenn ihm — um nur mit den Worten eines hohen OVP-Funktionärs zu sprechen — bei dieser Wahl das Kind, das er auf den zahlreichen Bildern in den Wahlzeitungen der OVP lockt, aus der Hand fallen sollte, so wie es Landeshauptmann Gleißner geschehen ist, als er als Parteimanng bei der Bundespräsidentenwahl kandidiert hatte. Das bitte nur zur Illustration der Methoden der Parteimanager.

Nun, meine sehr Geehrten, wenn man aus solchen rein wahltaktischen Gründen den Landeshauptmann zum Stimmenfang benützt, dann muß man es begreifen, daß damit auch eine Reaktion auf der anderen Seite ausgelöst wird. Denn wenn man den Landeshauptmann als Zielscheibe herausstellt, dann war es zu erwarten, daß auch die Wahlkampfgeschütze auf ihn gerichtet würden. Und wenn darunter grobe Geschütze waren, so darf es uns nicht wundern, daß auch hin und wieder ein grober Schuß daneben geht. Wir sind der Auffassung, daß dieser Schuß, der heute im Steiermärkischen Landtag abgegeben wurde, und zwar der gegenständliche Antrag auf Erhebung der Ministeranklage gegen den Landeshauptmann, zweifellos danebengegangen ist.

Ich habe Ihnen dies, meine Damen und Herren, vor Augen geführt, weil wir von der Freiheitlichen Partei Österreichs einen Wahlkampf mit solchen Methoden ablehnen.

Wir von der Freiheitlichen Partei Österreichs haben unsere Wahlwerbung auf rein sachliche Leistungen und Erfolge aufgebaut. Ich bedaure nur, daß die anderen Parteien uns scheinbar hier nicht gefolgt sind. Vielleicht vermögen sie nicht jene sachlichen Leistungen aufzuweisen, die sie enthoben hätten, mit — und in diesem Falle trifft es wieder die OVP — dem Amte und der Person des Landeshauptmannes auf Stimmenfang auszugehen. Wir von der Freiheitlichen Partei Österreichs sind der Auffassung, daß man aus dem Wahlkampf, aus dem Streit der Parteien in der Wahlwerbung Funktionäre wie den Landeshauptmann und selbstverständ-

lich auch seinen Ersten Stellvertreter, der von der Sozialistischen Partei gestellt wird, tunlichst heraushalten soll und das insbesondere aus persönlichen Angriffen jeglicher Art. Schauen Sie, ich möchte das nicht einmal in einer Wahlzeitung lesen, daß z. B. Landeshauptmann Krainer Ziegelwerksbesitzer ist, schon das halte ich für persönlich. Es ist unsere Meinung, daß alle persönlichen Angriffe, alle Gehässigkeiten solcher Art auf die Träger der höchsten Ämter im Lande schon im Interesse des Landes selbst unterbleiben sollen. Denn, wie sollte man dann von der Bevölkerung, die sich heute übrigens zahlreich im Hohen Hause eingefunden hat, höchste Achtung und Ehrerbietung vor dem obersten Hauptmann, oder wenn Sie wollen, daß ich die Landeshauptmannstellvertreter einbeziehe, vor den obersten Häuptern des Landes fordern, wenn diese, und hier insbesondere der Landeshauptmann, aus wahltaktischen Gründen zur Zielscheibe aller möglichen aber auch unmöglichen Angriffe gemacht werden! Dieser Gesichtspunkt erscheint uns selbstverständlich. Wir haben in die Bevölkerung hineingehört und können feststellen, daß unsere Auffassung auch von der Bevölkerung und insbesondere von einfachen Menschen bestätigt worden ist, die es eben nicht begreifen können, daß in einem Wahlkampf die höchsten Persönlichkeiten in einer solchen Art und Weise angegriffen werden. Das gilt für alle Wahlen, auch für die österreichischen Bundespräsidentenwahlen. Es hat z. B. in weiten Kreisen des Bürgertums abstoßend gewirkt, als die „Tagespost“ den Kandidaten der Sozialistischen Partei, den Herrn Vizekanzler Dr. Schärf, in einer Karikatur, als einen Hund mit einem Knochen im Maul, auf dem KP gestanden ist, abgebildet hat. Es ist nicht richtig, wenn Zeitungen in solcher Art und Weise einen Kandidaten zum höchsten Staatsamt herabsetzen. Wenn diese nicht in der Lage sind, Karikaturen mit Geist und Witz herauszubringen, wie sie die deutschen Zeitungen beispielsweise über Dr. Adenauer herausgaben, Karikaturen, die er übrigens selbst sammelt, dann wäre es wohl besser, wenn sie das Karikieren unterlassen würden.

Nun, meine Damen und Herren, diese Gesichtspunkte der Anständigkeit und Sauberkeit scheinen eben den Parteimanagern, oder wie man sie gerne von Seite der OVP bezeichnet, den „Apparatschiki“ völlig abzugehen. Sie kennen eben nur das Parteiinteresse, das nackte Parteiinteresse, das darauf abzielt, den optimalen Wahlerfolg zu erreichen. Das Interesse des Landes, die Würde höchster Spitzenträger, ist ihnen völlig gleichgültig. Sie erstreben den Wahlerfolg mit jedem Mittel, und auch das schlechteste Mittel heiligt nach ihrer Meinung den Zweck, den sie damit verfolgen.

Meine Damen und Herren! Auf der Linie eines solchen nackten Parteiegoismus liegen alle Wahlmanöver, die die Manager der Österr. Volkspartei in dieser Wahlwerbung bisher aufgeführt haben. Dazu zählen mannigfache Dinge, die heute in dem Hohen Hause noch nicht erwähnt worden sind. Dazu zählt beispielsweise die Förderung jener, die aus ungestilltem Ehrgeiz eigene Wege zu gehen glauben, um damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Zersplitterung des national-freiheitlichen Lagers der Bevölkerung und damit der Wählerschaft vorzu-

täuschen. Dazu zählt ferner die Finanzierung jener Schmierblätter, die faustdicke Lügen über die Freiheitliche Partei Österreichs verbreiten, wie insbesondere die Lüge von einem Teufelspakt mit der SPÖ, um damit uns sozusagen an den Schwanz der roten Katze zu binden. (Gelächter.) Dazu zählt ferner die Lanzierung unwahrer Zeitungsnachrichten, wie etwa die Zeitungsnachricht von einer Führungskrise in der Freiheitlichen Partei Österreichs. Nachdem wir diese Handvoll Unruhestifter — Sie haben sie ja in der Presse namentlich genannt —, die schon vor Monaten teils ausgetreten teils ausgeschieden worden sind, aus unserer Partei draußen haben, können wir sagen, daß wir jeder Partei eine solche Einheit und Geschlossenheit wünschen, die wir dadurch erreicht haben. Aber dieser Herren wollen sich ja die Manager der ÖVP bedienen, um glaubhaft zu machen, wir seien zersplittert. Welche Geschlossenheit und welchen Schwung wir haben, das wird Ihnen wohl schon aufgefallen sein (Gelächter bei ÖVP.) bei den Wählerversammlungen nicht nur hier in der Stadt, sondern auch draußen am Land.

Meine Damen und Herren, ganz auf der Linie dieses reinen Parteiegoismus liegt auch der Überraschungscoup, wie das der Herr Abgeordnete Wegart in der „Wochenpresse“ selbst genannt hat, mit dem die ÖVP den ersten Platz in der Reihung der Wahlvorschläge ergattert hat, indem sie sich für diese Wahl, und zwar nur für diese steirische Landtagswahl, die unterscheidende Bezeichnung „Die ÖVP“ zugelegt hat.

Meine Damen und Herren! Dieses einer Großpartei unwürdige Wahlmanöver war nun Gegenstand einer mehrtägigen und äußerst heftigen Auseinandersetzung bei der Landeswahlbehörde, nachdem von verschiedenen Wahlkreisen abweichende Einreihungen vorgenommen worden sind. Ich rede darüber nicht mehr, weil mein Vorredner diese Vorgänge bereits genügend dargelegt hat. Es standen sich jedenfalls bei der Landeswahlbehörde gegensätzliche Standpunkte der Beisitzer, die von der Österr. Volkspartei und die von der Sozialistischen Partei entsandt wurden, gegenüber. Der Herr Landeshauptmann war genötigt zu dirimieren, denn bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und zwar dahingehend, welcher Meinung er beitrifft. Wir waren diesmal in der Landeswahlbehörde nicht als stimmführend vertreten, sondern nur als Vertrauenspersonen, und haben in dieser Eigenschaft an die Beisitzer, die die ÖVP entsandt hat, appelliert, den Herrn Landeshauptmann nicht fortgesetzt in eine Dirimierung zu drängen, ihm insbesondere als Nichtjuristen nicht immer wieder die Entscheidung in zweifellos schwierigen Rechtsfragen aufzuzwingen. Aber die von der Österr. Volkspartei entsandten Beisitzer, die kannten da nichts, denn die Parteimanager standen hinter ihnen und die Parteimanager wollten die Dirimierung. Schauen Sie, meine Damen und Herren, es sind alle Abstimmungen 6 : 6 ausgegangen und der Herr Landeshauptmann mußte in allen Streitfragen lamieren. (Zwischenruf: „Nur dreimal!“) In drei Fragen, das genügt wohl, denn es waren 3 Fragen zur Entscheidung bzw. Dirimierung gestellt. Die Beisitzer der Österr. Volkspartei haben sogar den Standpunkt

vertreten, daß wahlwerbende Parteien, die nicht mehr existieren, noch auf dem amtlichen Stimmzettel aufzuscheinen haben. Sie haben immer wieder ausgeführt, das Gesetz, das der Steierm. Landtag beschlossen hat, sei so lückenhaft, und das Gesetz sage nicht, daß solche Parteien, die gar nicht mehr als wahlwerbende Parteien vorhanden sind, nicht doch auf dem amtlichen Stimmzettel anzuführen wären. (Abg. 3. Präsident Scheer: „Sehr loyale Haltung!“) Sie haben eine Fallfrist konstruiert, wie sie nach ihrer Auffassung im § 48 Abs. 1 der Wahlordnung vorgesehen sei, wo es heißt: „Spätestens am 16. Tage vor dem Wahltage hat die Kreiswahlbehörde die ordnungsgemäß eingebrachten Kreiswahlvorschläge zunächst ohne Angabe der Namen der einzelnen Wahlwerber zu veröffentlichen.“ Sie meinten, wenn nun am 16. Tage Parteien veröffentlicht sind, die nach dem 16. Tage ihre Kandidatur zurückgezogen haben, dann müßten sie auf dem amtlichen Stimmzettel noch aufscheinen. Es gehört viel dazu, in einer Wahlbehörde einen solchen Standpunkt zu vertreten. Die Fallfrist, wenn es überhaupt eine Fallfrist ist, das Gesetz erwähnt das nicht, bezieht sich doch ausdrücklich auf die Kreiswahlbehörde. Die Kreiswahlbehörde hat spätestens am 16. Tage jene Parteien- bzw. jene Kreiswahlvorschläge zu veröffentlichen, die bis zum 17. Februar 1957 ordnungsgemäß eingebracht worden sind. Die Drucklegung des Stimmzettels ist ein davon völlig unabhängiger Akt. Über die Drucklegung des Stimmzettels besagt § 66 der Landtagswahlordnung folgendes: „Nach der gemäß § 48 Abs. 1 erfolgten Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge hat die Landeswahlbehörde die für jeden Wahlkreis erforderlichen amtlichen Stimmzettel nach Anlage 6 aufzulegen.“ Wenn es nun im Gesetze heißt „nach der erfolgten Veröffentlichung“, so ist das selbstverständlich zeitlich aufzufassen. Die Landeswahlbehörde hat, nachdem die Kreiswahlvorschläge von den Kreiswahlbehörden veröffentlicht sind, die Auflegung des Stimmzettels zu beschließen. Bedarf es da einer Begründung, daß die Landeswahlbehörde nur diese wahlwerbenden Parteien auf dem Stimmzettel noch anzuführen hat, die bis zu dem Zeitpunkt, wo der Beschluß ergeht, noch vorhanden sind? Dieser selbstverständliche Standpunkt mußte durch Dirimierung entschieden werden, da die ÖVP-Beisitzer dafür gestimmt haben, daß auch wahlwerbende Parteien auf dem Stimmzettel aufzuscheinen haben, die nicht mehr existieren. Ich habe mir bei der Wahlbehörde kein Blatt vor den Mund genommen und habe erklärt, wenn eine Wahlbehörde so etwas beschließen würde, wäre es nichts anderes als ein Wahlschwindel. Auf einem amtlichen Stimmzettel Parteien daraufzusetzen, die nicht mehr vorhanden sind, hieße den Wähler verwirren, den Wähler zur Stimmenabgabe für Parteien verhalten, die gar nicht existieren. Hier waren die ÖVP-Beisitzer der Meinung, daß man es auf eine Dirimierung ankommen lassen soll. Der Herr Landeshauptmann hat durch Dirimierung entschieden, und zwar zweifellos im Sinne des Rechtes und der Wahlordnung.

Meine Damen und Herren! In allen Fragen, die in diesem Hohen Hause strittig sind — und was ist schon nicht strittig zwischen den beiden großen Par-

teien des Landtages — hat bisher die Fraktion der Freiheitlichen Partei Österreichs kraft ihrer Schlüsselstellung die Entscheidung getroffen. Sie hat die Entscheidung stets nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Interesse des Landes gefällt. Sie haben, Herr Bürgermeister, schon erwähnt, daß in den Wahlgazetten der ÖVP, die ihre Manager herausgeben, einmal die SPÖ wahrheitswidrig als Mehrheitspartei für den Gemeinderat angeführt wird und sich das andere Mal die ÖVP wahrheitswidrig als Mehrheitspartei im Landtage und in der Landesregierung bezeichnet, offenbar darauf rechnend, daß die Bevölkerung solche faustdicke Verdrehungen, die nur dem Hirn eines Parteimanagers entspringen können, als Tatsachen hinnimmt. Ich sage Ihnen, die Verfassung und die Demokratie ist in diesem Lande nur dadurch gewährleistet, daß keine Partei eine Mehrheitspartei ist, daß jede Partei, die hier vertreten ist, die ÖVP, die SPÖ sowie auch unsere Partei, eine Minderheitspartei ist. Nur dadurch ist es möglich, daß hier in parlamentarischer Weise, in verfassungsmäßiger, demokratischer Art alle einschlägigen Fragen behandelt, beraten und abgestimmt werden. Ich kann nur sagen: Wehe der steirischen Bevölkerung, wenn eine Partei wirklich die Mehrheit erringen würde! Denn, wenn eine Partei als Mehrheitspartei einziehen würde, wäre es mit der Demokratie früher oder später aus. Dann würde diese Partei, gedrängt weniger von der Wählerschaft als von ihren Managern, mit den anderen Parteien „Schlitten fahren“. Wohin das führt, das haben Sie bereits einmal erlebt. Ein Jahr 1934 wird nie mehr kommen, solange eine Freiheitliche Partei als Partei der Mitte zwischen „Rot“ und „Schwarz“ steht.

Auch das lassen Sie mich noch hervorheben: Die Schlüsselstellung der Freiheitlichen im Steiermärkischen Landtag ist Tradition. Als der Steiermärkische Landtag nach dem Jahre 1848 zum ersten Mal gewählt worden ist, da sind die „Deutschfreiheitlichen“ als stärkste Partei in diesem Landtag eingezogen.

Und als die provisorische Landesversammlung im Jahre 1918 gebildet wurde, da war die Freiheitliche Partei mit 20 Abgeordneten, die christlich-soziale Partei mit 20 Abgeordneten und die sozialdemokratische Partei mit 20 Abgeordneten vertreten.

Auch in der ersten Republik waren die Nationalfreiheitlichen im Steirischen Landtag vertreten und haben ihre Schlüsselstellung gehalten. Lediglich von 1945 bis 1948 haben die Besatzungsmächte nur drei politische Parteien zugelassen und uns aus der Politik ausgeschaltet. Seit 1949 gab es die Wahlpartei der Unabhängigen, und damit wiederum eine Vertretung des national-freiheitlichen Lagers im Steiermärkischen Landtag. Ich sage Ihnen, die nationalfreiheitlichen Abgeordneten werden immer die Gewähr dafür geben, daß demokratische und verfassungsmäßige Zustände im Landesbereich herrschen.

Wir haben kraft dieser Schlüsselstellung, die wir inne haben, alle Streitfragen entschieden und wir werden auch heute einer solchen Entscheidung nicht ausweichen. Wir werden diese Entscheidung

nach den Grundsätzen des Rechtes und der Objektivität treffen. Der Herr Kollege Dr. Kaan hat die Voraussetzungen für eine Verfassungsgerichtshofanklage bereits dargelegt. Sie stellt das Erfordernis, daß der Belangte sich einer schuldhaften Gesetzesverletzung schuldig gemacht hat. Eine Gesetzesverletzung, meine Damen und Herren, ist dann gegeben, wenn ein eindeutiger Verstoß gegen eine positive Gesetzesbestimmung vorliegt. Schuld ist nur dann gegeben, wenn, wie richtig ausgeführt wurde, Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Meine Damen und Herren, ich gebe unumwunden zu, die Gesetzesbestimmung des § 48 Abs. 1 der Landtagswahlordnung läßt über die Frage, wie nach alphabetischer Reihenfolge die unterschiedenden Partei-bezeichnungen zu reihen sind, verschiedene Auslegungen zu. Das Gesetz führt selbst nicht näher aus, nach welcher Methode die alphabetische Reihung vorzunehmen ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Kaan hat als Methoden dargelegt, die „mechanische“ und die „preußische“ Methode, wie er sich auszudrücken beliebte. Die Landesregierung hat eine Durchführungsverordnung zur Landtagswahlordnung nicht erlassen, sie hat es der Landeswahlbehörde überlassen, die Durchführung des Gesetzes zu vollziehen. Ich gebe zu, daß das Gesetz nicht die Methode klarstellt, nach der eine alphabetische Reihenfolge vorzunehmen ist. Ich glaube, wir brauchen damit nicht denen, die an dem Gesetz gearbeitet haben, einen Vorwurf zu machen, denn wir alle haben uns nicht gedacht, es könnte möglich sein, daß ein so übler Trick angewendet wird, wie ihn die Manager einer Großpartei ausgeübt haben. (Zwischenruf des Abg. Dr. R a i n e r.) Herr Kollege, wenn Sie sich mit diesem Trick identifizieren und mit den Managern, dann tun Sie mir leid! Wir haben das nicht vorausgesehen, wir haben so etwas nicht für möglich gehalten. Und es kommt ja immer wieder vor, fast täglich kommt es bei Gericht vor, daß sich die Maschen des Gesetzes nicht so eng erweisen, daß nicht ausgesprochene Spitzbuben durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen. (Beifall bei der SPÖ.)

Meine Damen und Herren, was wollen wir nun zur Entscheidung des Herrn Landeshauptmannes sagen?

Wir könnei nicht die Behauptung aufstellen, daß der Herr Landeshauptmann mit einer Dirimierung eine Gesetzesverletzung begangen hat. Davon abgesehen müßte er, wie ich bereits ausgeführt habe, die Gesetzesverletzung schuldig sein. Vorsatz ist gar nicht behauptet worden, nicht einmal von seinen Anklägern. Der Umstand allein, daß der Herr Landeshauptmann der Auslegung der ÖVP-Beisitzer beigetreten ist, kann eine solche Annahme nicht schon rechtfertigen. Und was die Fahrlässigkeit anlangt, so kann eine solche ebenfalls nicht als gegeben erachtet werden. Der Herr Landeshauptmann hat die Dirimierung nicht sofort ausgesprochen, er hat sie sofort ausgesprochen in der Frage, ob eine politische Partei, die nicht mehr existiert, auf dem Stimmzettel anzuführen ist oder nicht, hier hat er sie sofort aus dem gesunden Rechtsempfinden heraus getroffen, hingegen bei der zweifellos schwierigeren Frage, ob die „mechanische“ Methode oder ob die „preußische“ Methode für die

alphabetische Reihenfolge anzuwenden ist, hat der Herr Landeshauptmann erklärt: Ich vertage die Sitzung der Landeswahlbehörde, ich werde die Frage prüfen und erst dann entscheiden. Er hat überdies seine Entscheidung begründet. Es ist also auch die Annahme einer bloß fahrlässigen Schuldhaftigkeit nicht vertretbar. Damit, meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, sind die Voraussetzungen für die Erhebung einer Ministeranklage nicht gegeben. Aus diesem Grunde stimmen wir von der Freiheitlichen Partei Österreichs nicht für den Antrag der SPÖ.

Ich möchte nur noch abschließend feststellen: Wir Freiheitlichen treffen diese Entscheidung nach streng objektiven Rechtsgrundsätzen und im vollen Bewußtsein unserer Verantwortung, die wir vor unserer Wählerschaft und darüber hinaus vor der ganzen steirischen Bevölkerung zu tragen haben. Wir entscheiden völlig unabhängig und völlig unbeeinflusst. Wir entscheiden nicht nach politischen Gesichtspunkten, sondern nur nach den Gesichtspunkten des Rechtes und der Gerechtigkeit und wir sind überzeugt, daß die steirische Bevölkerung diese unsere Entscheidung verstehen wird. (Lebhafter Beifall bei der WdU.)

Abg. Pözl: Hohes Haus! Abg. Dr. Kaan hat im Zuge seiner Ausführungen eine selbstkritische Bemerkung über die Juristen gemacht. Ich möchte mich dieser Bemerkung nicht anschließen, weil mein Respekt vor den Rechtsgelehrten und vor den Juristen so groß ist, daß ich hier nicht ohne weiteres verallgemeinern möchte. Dessenungeachtet möchte ich sagen, wenn man unsere beiden hervorragenden Juristen, die auch Abgeordnete dieses Landtages sind, in der Frage des kleinen Wörtchens „die“ eine geraume Zeit angehört hat, dann muß man zum Schlusse kommen, diese beiden Juristen haben so lange geredet, bis man nicht mehr weiß, um was es eigentlich geht. Diese Art der Juristerei ist, glaube ich, nicht nur für das einfache Volk, es ist für jeden rechtlich denkenden Menschen eine widerliche Angelegenheit. Ich bin ja kein Jurist, ich habe es in der Sache leichter. Ich möchte wirklich über die Sache selbst reden.

Warum sitzen wir eigentlich hier in dem Landtage heute beisammen? Deswegen, weil die größte Partei dieses Hohen Hauses mit Hilfe eines Tricks oder eines Coups, wenn Sie wollen, mit allen Mitteln versucht hat, an die Spitze des amtlichen Stimmzettels mit ihrer Parteibezeichnung zu kommen. Wenn man heute hergehen würde und fünf beliebigen Menschen mit gesundem Hausverstand die Materie vorlegen würde, wie sie ist, würden sie sagen oder selbst, wenn man es dem einzelnen Abgeordneten überläßt, selbst den Abgeordneten der ÖVP, würden die sagen: was da geschehen ist, ist ein unerlaubter Trick. Ich bin der Überzeugung, daß die überwiegende Mehrheit derer, die man befragen würde, sagen würde: „Das ist ein arger Unfug, fährt ab damit.“ Das müßte eigentlich die ÖVP machen. Es ist kein erfreuliches Schauspiel, wenn hohe Funktionäre des Landes einer Gesetzesverletzung beschuldigt werden, es ist ohne Zweifel eine heikle und komplizierte Angelegenheit, vor

allem eine Angelegenheit, die dem Ansehen der Landesregierung und des Landtages, unseren demokratischen Institutionen bestimmt nicht gut tut. Aber, meine sehr Verehrten, es kommt nicht nur darauf an, ob das gut oder schlecht ist, es ist ein bestimmter Sachverhalt gegeben. Jeder Abgeordnete, jeder Bürger unseres Landes hat eigentlich die Pflicht, sich mit dieser Sachlage auseinanderzusetzen.

Wie schauen die Dinge aus? Die ÖVP hat sich mit allen Mitteln gegen die Einführung des amtlichen Stimmzettels gewehrt. Politisch begreiflich! Wir haben uns lange im Landtag über diese Frage auseinandergesetzt. Nun, dieser amtliche Stimmzettel ist gekommen, obwohl ihn die ÖVP nicht wollte. Die ÖVP hat sich an den Beratungen über den amtlichen Stimmzettel auch in einer Situation, wo schon klar war, daß er kommen wird, nicht positiv beteiligt. Sie war der Meinung, sie könnte den amtlichen Stimmzettel auf irgendeine Tour, vielleicht auch verkehrte Tour, eliminieren. Das war ein Fehler der ÖVP, ein politischer Fehler. Es hätte keine besonderen Schwierigkeiten gegeben, wenn sie das verlangt hätte bei der Diskussion über den amtlichen Stimmzettel bei der neuen Wahlordnung, was Abg. Kaan als eine mögliche Lösung für den amtlichen Stimmzettel in Bezug auf die Reihung der Parteien angeführt hat. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, die in den öffentlichen Körperschaften vertretenen Parteien wären nach ihrer Stärke zu reihen, ein Gedanke, dem man näher treten könnte. Man könnte sagen, die stärkste Partei habe ein gewisses Anrecht, die erste Stelle im amtlichen Stimmzettel zu haben. Die ÖVP hat Obstruktion gemacht, sie wollte den amtlichen Stimmzettel nicht. Er ist aber gekommen, und jetzt sind die Leute natürlich in den Vordergrund getreten, die, koste es, was es wolle, den amtlichen Stimmzettel so gestalten wollen, daß er irgendwie für die ÖVP verdaulich ist.

Nun hat es sich darum gehandelt: Wie kann sich die ÖVP auf dem amtlichen Stimmzettel auf die erste Stelle schwindeln? Ich muß sagen, die Leute waren nicht verlegen. Es hätte sich vielleicht in der Bevölkerung der eine oder andere denken können, es war ein kleiner Schmä, lacht dazu und nimmt das zur Kenntnis. Die Sache ist aber doch ernster. Um das durchzusetzen, um an die erste Stelle zu kommen, mußte der Landeshauptmann strapaziert werden und zu einer Gesetzesauslegung greifen, die meinem Empfinden nach, und ich glaube, daß ich mich hier wirklich im Einvernehmen mit einem großen Teil unserer Bevölkerung befinde, nicht glücklich ist (Zwischenruf), die dem gesunden Rechtsempfinden unserer Bevölkerung nicht entspricht. Ich bin der festen Überzeugung, daß selbst von den ÖVP-Leuten, die sich darüber freuen oder lachen, die meisten sagen werden: „Es ist ein Dreh!“ Jeder weiß es, auch unsere beiden Juristen wissen es 100%ig. Sie ergehen sich in langen Reden, verdunkeln, verkleinern, um schließlich und endlich die Sache zu decken und zum Schlusse zu kommen: eine Gesetzesverletzung ist es nicht.

Sehr interessant war der Redner des VdU, ein Apostel der Gerechtigkeit, ein Apostel der Demokratie. (Abg. DDr. Hueber: „Ein Apostel der

Volksdemokratie, das möchten Sie sein!") Ich begreife Ihre Schwierigkeiten. (Abg. DDr. Hueber: „Die haben Sie!") In diesem Hohen Hause haben Sie sich heiß bemüht, irgendwie aus der Lage herauszukommen, in der Sie sich, der VdU, die Freiheitliche Partei Österreichs (Zwischenruf: „Sie wollen nicht umlernen.“) — ich weiß nicht, wieviel Namen Sie haben (Abg. 3. Präs. Scheer: „Sie haben auch Schwierigkeiten gehabt. Denken Sie an VO.“), die Freien können heute, wie man sieht, nicht frei entscheiden — befinden.

Sie befinden sich in den Händen der ÖVP, seitdem Sie einen gemeinsamen Bundespräsidentenkandidaten haben, tun Sie sich sehr hart. (Abg. Präs. Scheer: „Was haben Sie für einen Kandidaten für den Bundespräsidenten?“) . . . und dabei klopft er fest auf die ÖVP hin und weist klipp und klar nach, was die ÖVP gemacht hat und am Schluß sagt der VdU dann, was die ÖVP gemacht hat, ist nicht in Ordnung, aber stimmen, stimmen werden wir für euch. Das macht diese Partei immer so, das ist ein Teil des Inhaltes ihrer Politik. Wenn man ihn zuerst reden gehört hat, hatte man das Gefühl, der geht los auf die ÖVP (Heiterkeit.) und dann kommt das dicke Ende und er wird sagen, hier liegt ein Irrtum, hier liegt eine Gesetzesverletzung vor, das ist eine heikle Angelegenheit, man muß die Sache überprüfen, entweder müßte man dem Landeshauptmann raten, daß er selbst eine Überprüfung verlangt, denn was Recht ist muß Recht bleiben, aber er sagt nur, wir sehen darin keine Gesetzesverletzung.

Sehen Sie, meine Damen und Herren, man könnte auf dem Standpunkt stehen, so arg ist die Gesetzesverletzung nicht, es spielt keine große Rolle, ob die ÖVP ein „Die“ dabei hat oder nicht, ob sie an erster oder letzter Stelle steht. Zu reihen ist nach dem Namen der Partei alphabetisch, und hier haben unsere Juristen ein Kunststück vorgeführt, daß man lachen muß, wenn man sich das anhört. Dr. Kaan und Dr. Hueber, sie unterscheiden sich nicht voneinander. Dr. Kaan hat gesagt, man kann die Reihung „mechanisch“ oder „preußisch“ durchführen. Ich habe gedacht, der Redner vom VdU wird sagen, machen wir es „preußisch“! (Schallendes Gelächter.) Was anderes hat er auch nicht gesagt. Er hätte nur sagen brauchen, es geht hier nicht um „mechanisch“ oder „preußisch“, es geht hier einfach und schlicht darum, reihen wir es alphabetisch. (Abg. DDr. Hueber: „Leider können wir nicht russisch reihen!“) Das hat er auch nicht gesagt, man sollte doch meinen, daß Menschen, die lesen und schreiben können, sich darüber einigen müßten, welcher Buchstabe im Alphabet zuerst kommt. Mir kommt vor, es ist nicht so schwer, und jetzt stellt sich heraus, daß das furchtbar schwer ist. Wenn es „preußisch“ nicht geht und wenn es „mechanisch“ nicht geht, dann muß man eben eine Anleihe machen, man muß einen Buchstaben suchen, der im Alphabet früher kommt, und so ist das Wort „Die“ dazugekommen. Daß es der ÖVP damit nicht ernst ist, das geht aus dem amtlichen Stimmzettel hervor. Es wird nämlich dort an erster Stelle „Die ÖVP“ geschrieben und hinten steht in Klammer „ÖVP“. Auf einmal hat sie das „Die“ wieder weggelassen. Das hat sie nur gebraucht, damit sie sich nach vorne schwindeln kann.

Das ist eine unmögliche Vorgangsweise und man hat den Herrn Landeshauptmann in eine unmögliche Position gebracht. Heute ist in der „Tagespost“ eine Karikatur, wo der kleine Machold und der kleine Horvatek zum Obersten Gerichtshof kommen und sagen, der Pepi Krainer macht nicht das, was wir wollen. Es ist lustig dargestellt. Es geht nicht darum, daß jemand zum Obersten Gerichtshof geht, weil er nicht zufrieden ist mit der Entscheidung, die der Landeshauptmann getroffen hat. Die Entscheidung entspricht nicht den klaren Bestimmungen der Wahlordnung, und darum geht es. Ich kann mir gut vorstellen, wenn der Josefi-Tag kommt und die guten Freunde des Landeshauptmannes ihm gratulieren werden und sagen „na Pepi, das hast nicht gut gemacht!“ Es ist sehr bedauerlich, daß diese guten Freunde des Herrn Landeshauptmannes nicht schon jetzt, rechtzeitig zu Worte gekommen sind. Denn wie immer die Entscheidung ausfallen wird, wie immer der heutige Landtag bestimmen wird, es wird in der steirischen Bevölkerung darüber keinen Zweifel geben, daß hier mit unlauteren Mitteln die ÖVP mit Hilfe des Landeshauptmannes es verstanden hat, sich am amtlichen Stimmzettel an die erste Reihe zu schwindeln. Sehen Sie, meine Damen und Herren, ich glaube, wenn jeder Abgeordnete ohne viel zu überlegen, ohne viel auf die Juristen zu hören, die heute meiner Meinung nach keine wertvollen Ausführungen gemacht haben und auch keine Ausführungen, die zu mAnsehen ihrer Zunft beitragen, wenn der einzelne Abgeordnete nach seinem einfachen Rechtsempfinden entscheiden würde, so bin ich überzeugt, würde die überwiegende Mehrheit dieses Hauses sagen, fährt ab mit dem „Die“, das hat Ihr in einer unmöglichen Weise, um Euch an die erste Stelle zu schwindeln, hineingenommen.

Das sind Methoden, die nicht dazu führen, daß die demokratischen Institutionen unseres Landes ernst genommen werden. Heute vormittag schon waren die Zuhörer hier sehr zahlreich versammelt. Ich hatte Gelegenheit, beim Weggehen auf Menschen zu stoßen, die sich abfällig geäußert haben über diese ganze Landtagssitzung. Warum eigentlich? Weil der einfache Mensch das nicht verstehen kann, wie man über eine so einfache Sache auf eine so unmögliche Art und Weise reden kann. Er kann das nicht verstehen und kann das nicht begreifen, und man muß ihm Recht geben, es ist unmöglich, das Ansehen unserer öffentlichen Institutionen zu erhöhen, das Ansehen zu festigen, wenn man sie zu einem Spielball der Tricks macht wie der Trick, der uns vorgeführt wurde von der ÖVP mit dem Wörtchen „Die“.

Abg. Stöffler: Hoher Landtag! Die Österreichische Volkspartei sieht sich gezwungen, eine grundsätzliche Erklärung zum sozialistischen Vorgehen abzugeben. Die Österreichische Volkspartei hat von allem Anfang an eine öffentliche Erklärung mit Unterschrift abgegeben, daß sie den Wahlkampf mit fairen Mitteln führen und sich der persönlichen Angriffe auf gegnerische Kandidaten enthalten wird. Die Österreichische Volkspartei schlug allen anderen Parteien vor, denselben Weg einzuschlagen.

Wir bedauern, daß die Sozialistische Partei Österreichs diesen Vorschlag nicht angenommen hat und auch nicht befolgen will.

Wir stellen fest, daß die Sozialistische Partei mit der Einbringung des vorliegenden Antrages einen neuen Weg des politischen Kampfes beschritten hat. Er besteht darin, daß unter dem Schutze der Immunität die gesetzgebende Körperschaft, der Steiermärkische Landtag, dazu mißbraucht wird, um persönliche Diffamierungen und lügenhafte Erklärungen straffrei zu machen.

Dies ist ein unwürdiger Weg, auf dem die OVP den Marxisten nicht folgen wird, auch nicht als Vergeltungsmaßnahme. Wir werden auch der Dialektik nicht folgen. Durch den sozialistischen Mißbrauch dieses Steiermärkischen Landtages wird die Weiterentwicklung und Sicherheit des Landes Steiermark, die seit Jahren unter der Führung des Landeshauptmannes Josef Krainer gewährleistet sind, ernstlich gefährdet. Dieses Verhalten der Sozialistischen Partei beweist eine Radikalisierung in einem Ausmaße, daß die Bevölkerung einer solchen Weiterentwicklung mit ernster Besorgnis entgegensehen muß. Die Österreichische Volkspartei prangert hiemit öffentlich die Art und Vorgangsweise der SPO an und erklärt, daß sie voll und ganz hinter dem Landeshauptmann Josef Krainer steht und ihn mit allen Kräften darin unterstützen wird, die gesetzliche Ordnung in Steiermark zu schützen, damit sich die Steiermark weiterentwickeln kann in wirtschaftlichem Aufstreben, in Ruhe, Frieden und Sicherheit. (Sehr lebhaftes Zustimmung bei OVP.)

**Präsident:** Bevor wir zur Abstimmung schreiten, verweise ich auf § 27, Absatz 4 des Landesverfassungsgesetzes. Nach dieser Verfassungsbestimmung bedarf es bei einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 erhoben werden soll, der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages. Ich stelle fest, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es ist daher dieser Verfassungsbestimmung Genüge geleistet.

Ich bringe nunmehr den Antrag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs auf Erhebung der Anklage gegen den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer zur Abstimmung.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Nach der Zählung der Abgeordneten): Das ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich, mit dieser Sitzung die außerordentliche Tagung des Steiermärkischen Landtages zu schließen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich schließe hiemit die außerordentliche Tagung und die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 14 Uhr 40 Minuten.)